



Inhalt		
SYNODE	Beschluss des Präsidiums über die Zusammensetzung der Kammern, die Vertretung der Mitglieder, die Geschäftsverteilung und die Geschäftsordnung vom 20. Dezember 2005	124
5. Tagung der Zehnten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	117	
GESETZE UND VERORDNUNGEN	Festlegung der Zahl der Einstellungsplätze für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie Einstellungstermin und Bewerbungsfristen für das zweite Halbjahr 2006	125
Verwaltungsverordnung über den Einsatz von Informationstechnologie in der EKHN (IT-Verordnung – ITVO) vom 19. Januar 2006	118	
Verwaltungsverordnung zur Änderung der Leitsätze für Pfarrerinnen/Pfarrer, Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare in der EKHN mit hauptberuflichem Gestellungsvertrag im Schuldienst und für Schulseelsorge vom 16. Februar 2006	120	126
Ordnung der Notfallseelsorge in der EKHN (NfSVO) vom 2. März 2006	120	126
Verwaltungsverordnung über die Reisekostenvergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der EKHN (Reisekostenverordnung – RKVO) vom 2. März 2006	122	
ARBEITSRECHTLICHE KOMMISSION	DIENSTNACHRICHTEN	
Arbeitsrechtsregelung zur Ergänzung von § 23 KDAVO vom 1. Februar 2006	124	131
		132
		132
		132
		133
		133
BEKANNTMACHUNGEN	STELLENAUSSCHREIBUNGEN	135
Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht der EKHN;		

Synode

5. Tagung der Zehnten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Gemäß Beschluss des Kirchensynodalvorstandes findet die 5. Tagung der Zehnten Kirchensynode vom 4. bis 6. Mai 2006 im Dienstgebäude des Evangelischen Regionalverbandes, Kurt-Schumacher-Str. 23 (Dominikanerkloster), 60311 Frankfurt a. M., statt.

Wir bitten, am Sonntag, den 30. April 2006 (Misericordias Domini), in allen Gottesdiensten der Synode fürbit-tend zu gedenken.

Darmstadt, den 8. März 2006

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Gesetze und Verordnungen

Verwaltungsverordnung über den Einsatz von Informationstechnologie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (IT-Verordnung – ITVO)

Vom 19. Januar 2006

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1. Zweck der Verordnung. Zweck dieser Verordnung ist es sicherzustellen, dass die kirchlichen Aufgaben innerhalb der EKHN mit Hilfe der Informationstechnologie (IT) sicher, schnell, wirtschaftlich und dem kirchlichen Auftrag gemäß unter Nutzung gemeinsamer Standards erfüllt werden.

§ 2. Anwendungsbereich der Verordnung. (1) Diese Verordnung gilt für alle Dienststellen der EKHN, ihrer Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände.

(2) Die Verordnung gilt für haupt- und ehrenamtlich tätige Personen.

§ 3. Grundsätze und Ziele. (1) Der Einsatz von IT soll die Leistungsfähigkeit der kirchlichen Stellen, die interne und externe Kommunikation und die Arbeitsbedingungen der kirchlichen Mitarbeitenden unterstützen und verbessern.

(2) Die Dienststellen arbeiten eng zusammen, koordinieren und konzentrieren ihre Aktivitäten und sorgen für einen wirtschaftlichen Einsatz der Personal- und Sachmittel.

(3) Die IT-Verfahren sind so zu gestalten, dass der erforderliche Informationsaustausch gewährleistet ist. Eine flächendeckende Vernetzung ist anzustreben.

(4) Werden Dienstleistungen Dritter in Anspruch genommen, so müssen diese in Übereinstimmung mit dieser Verordnung erfolgen.

§ 4. AG-EDV. (1) Zur Erarbeitung von Standards für den Einsatz von IT in der EKHN und deren Umsetzung wird eine Arbeitsgruppe EDV (AG-EDV) eingerichtet.

(2) Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des Rechnungsprüfungsamtes, der Kirchengemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen sowie der Kirchenverwaltung. Weitere Personen können zur Beratung hinzugezogen werden.

(3) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe EDV werden von der Kirchenverwaltung berufen.

§ 5. Richtlinien, Standards. (1) Die Kirchenverwaltung erarbeitet mit der AG-EDV Richtlinien zur elektronischen Datenverarbeitung in der EKHN und legt diese der Kirchenleitung zur Beschlussfassung vor.

(2) Die Kirchenverwaltung beschließt und veröffentlicht Standards für den Einsatz IT in der EKHN.

§ 6. Beratung. (1) Die Dienststellen, die finanzielle und organisatorische Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung planen, haben eine fachkundige Beratung hinsichtlich der Notwendigkeit, der Art und des Umfangs der Maßnahmen einzuholen, wenn diese von festgelegten Standards abweichen. Die Beratung hat vor der Beschlussfassung der zuständigen Gremien zu erfolgen.

(2) Die Beratung erfolgt durch die Kirchenverwaltung, die EDV-Koordinatoren der Regionalverwaltungen oder – nach Abstimmung mit diesen – durch qualifizierte Dritte.

(3) Die zuständige Mitarbeitervertretung ist bereits in der Planungsphase zu beteiligen.

§ 7. IT-Hard- und Software. (1) Hard- und Software, die der Erledigung kirchlicher Aufgabenbereiche dienen, dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie von der Kirchenverwaltung freigegeben sind.

(2) Der Einsatz von lizenzpflichtiger Software ohne Original-Lizenz ist unzulässig.

(3) Private Hard- und Software darf nicht zur Verarbeitung von Melde-, Personal-, Finanzwesen-Daten sowie sonstiger dienst- und personenbezogener Daten eingesetzt werden. Im Einzelfall kann von dieser Regelung abgewichen werden. Hierzu ist eine Genehmigung der oder des Datenschutzbeauftragten der EKHN erforderlich.

(4) Der Einsatz von dienstlicher Hard- und Software für private Zwecke bedarf einer Regelung durch Dienstvereinbarung.

§ 8. Schulung und Ergonomie. (1) Bei der Planung von Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung sind hiervon betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter frühzeitig zu beteiligen. Die zuständige Dienststelle hat durch ausreichende Schulungs-, Einarbeitungs- und Fortbildungsmöglichkeiten den qualifizierten Umgang mit IT-Geräten und anzuwendenden Programmen zu gewährleisten.

(2) Bei der Ausstattung der Arbeitsplätze und der Auswahl von IT-Geräten und Programmen ist die Bildschirmarbeitsverordnung zu beachten.

§ 9. Datenzugriff. (1) Dienststellen sind befugt, die Daten anderer Dienststellen zu nutzen, wenn ein berechtigtes kirchliches Interesse besteht.

(2) Die AG-EDV stellt auf Antrag fest, ob ein berechtigtes kirchliches Interesse gegeben ist. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde bei der Kirchenleitung erhoben werden; § 2 Abs. 5 des Kirchenverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Ein berechtigtes kirchliches Interesse wird vermutet, wenn die Dienststelle bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung regelmäßig bestimmte Daten genutzt hat.

§ 10. Datenschutz und Datensicherheit. (1) Das Datenschutzgesetz der EKD und dazu erlassene Verordnungen sind zu beachten. Der Zugriff auf personenbezogene Daten darf nur eingegrenzt, kontrollierbar und zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben ermöglicht werden. Zugriffsberechtigte sind über den Datenschutz zu belehren und anhand des hierfür vorgesehenen Formulars zu verpflichten.

(2) Jede Dienststelle ist für die Sicherheit der Daten und deren Sicherung auf der dienstlich eingesetzten Hard- und Software verantwortlich.

(3) Die Kirchenverwaltung kann zur Erstellung einer aktuellen Übersicht zu der im Einsatz befindlichen IT und zu Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit Erhebungen durchführen. Die Dienststellen sind verpflichtet, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

(4) Passwörter sind alle 180 Tage zu ändern und müssen für Dritte unzugänglich sein. Sie dürfen nicht unverschlüsselt abgespeichert werden. Die Kennwort-Richtlinien sind anzuwenden.

(5) Die Dienststellen haben die in den Standards festgelegte Sicherheitssoftware einzusetzen.

§ 11. E-Mails. (1) Jede Dienststelle erhält eine zentrale E-Mail-Adresse, die von der Kirchenverwaltung vergeben wird. Dienstpost von allgemeiner Bedeutung ist an diese Adresse zu senden. Die automatische Weiterleitung an eine externe E-Mail-Adresse ist untersagt.

(2) Persönliche Dienstpost ist nur an die dienstliche E-Mail-Adresse der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zu adressieren.

(3) Gehen rechtserhebliche Erklärungen, die besonderen Formvorschriften unterliegen, per E-Mail ein, ist der Adressat verpflichtet, den Absender unverzüglich auf den Formmangel und die Folgen hinzuweisen.

(4) Bis zur Einführung der digitalen Signatur in der EKHN dürfen nur solche Dokumente per E-Mail versandt werden, die keiner besonderen Formvorschrift oder Zugangsvoraussetzung unterliegen.

(5) Die Übermittlung sensibler Daten an Adressen außerhalb des Intranets mittels E-Mail darf nur unter Einsatz eines Verschlüsselungsverfahrens erfolgen, das von der Kirchenverwaltung als Standard festgelegt wird.

(6) E-Mails müssen den Absender und die absendende Dienststelle eindeutig erkennen lassen.

(7) Das Einfügen gescannter Unterschriften ist nicht zulässig.

(8) Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Aktenführung gemäß der Schriftgutordnung gelten entsprechend auch für ein- und ausgehende elektronische Dokumente. Werden zu einem Vorgang Papierakten geführt, sind die elektronischen Dokumente – soweit sie als aktenrelevant anzusehen sind – auszudrucken und zu den jeweiligen Akten zu nehmen.

§ 12. Intranet und Internet. (1) In jeder Dienststelle soll eine Zugangsmöglichkeit zum Intranet der EKHN vorhanden sein.

(2) Mit der Anmeldung zum Intranet der EKHN wird die Sicherheitsrichtlinie akzeptiert.

§ 13. Protokolldaten. (1) Die bei der Nutzung der E-Mail, Intranet und Internet-Dienste anfallenden personenbezogenen Protokoll- oder Verbindungsdaten dürfen nicht zu Leistungs- und Verhaltenskontrollen verwendet werden. Personenbezogene Daten, die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs erhoben und gespeichert werden, dürfen zu diesem Zweck verwendet werden.

(2) Steuerungs- und Überwachungsfunktionen dürfen ausschließlich zur Verhinderung und Aufdeckung von "Angriffsversuchen" und "Angriffen", zur Analyse und Behebung von technischen Fehlern, zur Missbrauchskontrolle bei Anfangsverdacht von gesetzeswidrigen Handlungen und zur Kontrolle der Abrechnung von Diensteanbietern verwendet werden. Bei einem Anfangsverdacht auf Zuwiderhandlung können durch den Dienstvorgesetzten mit Zustimmung der zuständigen Mitarbeitervertretung gemäß § 36 Buchstabe k MAVG Protokollierungen eingesehen und ausgewertet werden. Die oder der Betroffene ist vorher zu informieren.

§ 14. Kirchliche Programme. (1) Die Nutzung kirchlicher Programme über das Intranet ist nur auf der für das Intranet eingerichteten Hardware zulässig.

(2) Jede Dienststelle ist für die Sicherung der Daten auf ihrer für das Intranet zugelassenen Hardware verantwortlich.

§ 15. Verstöße. (1) Die Einhaltung dieser Verordnung wird durch die Kirchenverwaltung überwacht.

(2) Die Kirchenverwaltung hat auf Verstöße gegen diese Verordnung hinzuweisen und geeignete Maßnahmen im Wege der Aufsicht zu ergreifen.

(3) Ein Verstoß gegen diese Verordnung kann zum Ausschluss aus dem Intranet der EKHN führen und haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Verstößen gegen Richtlinien oder Standards gemäß § 5.

§ 16. Inkrafttreten, Außerkrafttreten. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anwendung elektronischer Datenverarbeitung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EDV-Verordnung – EDV-VO) vom 30. Oktober 1990 (ABI. 1990 S. 220), geändert am 18. Dezember 2001 (ABI. 2002 S. 49), außer Kraft.

Darmstadt, den 20. Februar 2006

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

**Verwaltungsverordnung
zur Änderung der Leitsätze für Pfarrerinnen/Pfarrer,
Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare in der EKHN mit
hauptberuflichem Gestellungsvertrag im Schuldienst
und für Schulseelsorge**

Vom 16. Februar 2006

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Leitsätze für Pfarrerinnen/Pfarrer, Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare in der EKHN mit hauptberuflichem Gestellungsvertrag im Schuldienst und für Schulseelsorge vom 15. Juni 1999 (ABl. 2000 Nr. 2) werden wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Inhaberin/der Inhaber einer Stelle mit Schulseelsorge ist innerhalb von drei Jahren nach Dienstantritt zu einer berufsbegleitenden Weiterbildung verpflichtet, die das Religionspädagogische Studienzentrum in Kooperation mit dem Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit, dem Zentrum Bildung und dem Zentrum Bildung für Seelsorge und Beratung der EKHN anbietet. Zu den Dienstpflichten gehört ferner die Teilnahme an den Dienstbesprechungen „Schulseelsorge“ mit den Studienleiterinnen und Studienleitern der Religionspädagogischen Ämter sowie dem zuständigen Referat der Kirchenverwaltung.“

2. § 5 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei der Studienleiterin/dem Studienleiter des Religionspädagogischen Amtes. Jeweils zum Schuljahresende erstellt die Schulseelsorgerin/der Schulseelsorger einen Tätigkeitsbericht über das zurückliegende Schuljahr. Die Fachberatung und Mittelvergabe liegt beim Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit im Zentrum Bildung.“

3. Die Anmerkung 6 zu § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Auf die jeweils geltende Ordnung der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in der EKHN mit den Bestimmungen über die Jugendvertretung im Dekanat wird hingewiesen.“

4. In § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Amt für Kinder- und Jugendarbeit“ durch die Wörter „Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit im Zentrum Bildung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsverordnung tritt mit der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 7. März 2006

Für die Kirchenleitung
Bernhardt-Müller

**Ordnung der Notfallseelsorge in der Evangelischen
Kirche in Hessen und Nassau (NfSVO)**

Vom 2. März 2006

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1. Grundsätzliches. (1) Notfallseelsorge wurzelt in der biblischen Tradition (z. B. Gleichnis vom Barmherzigen Samariter in Lk 10,25-37). Sie versteht sich als "Erste Hilfe für die Seele" für Menschen in akuten Notfällen und Krisensituationen und versieht ihren Dienst in dem Bemühen, Menschen Beistand und Hilfe zu geben.

(2) Notfallseelsorge ist Teil des Seelsorgeauftrags der Kirche.

§ 2. Organisation. (1) Notfallseelsorge ist - gemäß den jeweiligen örtlichen Rahmenbedingungen - unterschiedlich strukturiert als

- pastorale Systeme,
- Gruppen, die sich sowohl aus theologischem Fachpersonal (zumeist hauptamtlich tätige Pfarrerinnen und Pfarrer) als auch aus (zumeist ehrenamtlich tätigen) Personen anderer Berufsgruppen zusammensetzen,
- eingetragene Vereine,
- Vertragszusammenschlüsse mit Hilfsorganisationen etc.

(2) Notfallseelsorge orientiert sich organisatorisch an Struktur und Einzugsgebiet der zuständigen Leitstelle der Landkreise oder kreisfreien Städte. Damit überschreitet sie in der Regel die bestehenden Gemeinde-, Dekanats- und Propstei-Grenzen. Notfallseelsorge übernimmt dabei einsatzbezogen seelsorgerliche und sozialdiakonische Aufgaben neben den sonst vorhandenen parochialen oder funktionalen Gliederungen der Kirche.

(3) Notfallseelsorge-Dienste im Bereich der EKHN werden (zusammen mit ihren regionalen Notfallseelsorge-Pfarrstellen) durch die Kirchenleitung einem federführenden Dekanat zugeordnet – in Frankfurt dem Evangelischen Regionalverband.

(4) Die Notfallseelsorge-Dienste der EKHN arbeiten, wo es möglich ist, mit den Notfallseelsorge-Diensten der römisch-katholischen Kirche zusammen.

(5) Fachberatung erfolgt durch das Zentrum Seelsorge und Beratung in Absprache mit dem gesamtkirchlichen Beauftragten für Notfallseelsorge.

(6) Die Zuweisung von Pfarrstellen für die Notfallseelsorge erfolgt im Rahmen des Dekanats-Sollstellenplanes für regionale Pfarrstellen. Die Inhaberrinnen und Inhaber der Pfarrstellen sollen über folgende Ausbildungen verfügen:

- mindestens ein Sechs-Wochenkurs Klinische Seelsorge-Ausbildung oder ein Äquivalent,

- Ausbildung in Notfallseelsorge (Grundkurs und weitere notwendige fachspezifische Qualifikationen),

(7) Aufgaben dieser Pfarrstellen sind neben der Beteiligung an Einsätzen der Notfallseelsorge insbesondere:

- Koordination der Ausbildung, des Einsatzes und der Begleitung der Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger im Leitstellenbereich,
- Koordination der Zusammenarbeit mit den Rettungsdiensten, den Feuerwehren, der Polizei und anderen Hilfsorganisationen.

(8) Die Zusammenarbeit des örtlichen Notfallseelsorge-Systems mit der hauptamtlichen Pfarrerin oder dem hauptamtlichen Pfarrer für Notfallseelsorge sollte vor Ort in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt werden.

§ 3. Mitarbeit. (1) Für die Mitarbeit in der Notfallseelsorge sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige gewonnen werden.

(2) An der Mitarbeit in der Notfallseelsorge interessierte Personen, die bereit sind, die erforderlichen Ausbildungs- und Rahmenbedingungen zu erfüllen, werden von der Leitung der jeweiligen regionalen Notfallseelsorge auf ihre Eignung überprüft. Danach werden sie von der Kirchenleitung auf Vorschlag der Dekanate oder der Anstellungsträger für die Tätigkeit in einem regionalen Notfallseelsorge-Dienst förmlich beauftragt.

(3) Die Beauftragung soll im Rahmen eines Gottesdienstes erfolgen und wird mittels einer Urkunde dokumentiert. Die Beauftragten genießen während der Ausübung ihres Dienstes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der für den Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge Versicherungsschutz.

(4) Die Beauftragung endet, wenn sie niedergelegt oder durch die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Dekanat oder dem Anstellungsträger entzogen wird.

§ 4. Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht.

(1) Die Mitarbeit in der Notfallseelsorge verpflichtet zur Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie zur Verschwiegenheit hinsichtlich einsatzbezogener Kenntnisse.

(2) In juristischen Konfliktfällen ist unverzüglich die oder der gesamtkirchliche Beauftragte, im Verhinderungsfall ein Mitglied des Beirates, und die Kirchenverwaltung zu verständigen.

§ 5. Kooperation. (1) Notfallseelsorge wird in der Regel auf Veranlassung von Einsatzkräften über die zuständige Zentrale Leitstelle alarmiert.

(2) Je nach Einsatzindikation und konkreter Umsetzbarkeit arbeitet Notfallseelsorge eng mit den Kirchengemeinden und regionalen Einrichtungen und Institutionen zusammen:

- durch unmittelbare Einbeziehung in das laufende Geschehen,

- durch Weitergabe wichtiger Informationen mit Einverständnis der Betroffenen,

- durch Vermittlung weiterführender Nachsorgemaßnahmen.

(3) Notfallseelsorge wendet sich in ökumenischer und religiös-weltanschaulicher Offenheit an mittelbar oder unmittelbar Betroffene sowie an involvierte Helferinnen, Helfer und Einsatzkräfte.

(4) Im Interesse einer effizienten Zusammenarbeit sollten zwischen den Dekanaten und anderen Trägern Vereinbarungen getroffen werden hinsichtlich

- der Übernahme von Standards,
- der Gewährleistung qualitätssichernder Maßnahmen,
- der Kompatibilität von Aus- und Fortbildungscurricula,
- der Aufteilung finanzieller Lasten.

§ 6. Konvent. Dem Notfallseelsorge-Konvent gehören die hauptamtlichen Pfarrerinnen und Pfarrer für Notfallseelsorge an. Jeder Notfallseelsorgedienst kann eine weitere evangelische Vertreterin oder einen weiteren evangelischen Vertreter in den Notfallseelsorge-Konvent entsenden. Der Konvent dient dem gemeinsamen Erfahrungsaustausch, der innerkirchlichen Interessenwahrnehmung sowie der Ausrichtung auf übergeordnete Leitlinien und Einsatzkriterien. Der Konvent wählt aus seiner Mitte einen Sprecherkreis als Konventsvorstand, dem die oder der gesamtkirchliche Beauftragte als geborenes Mitglied angehört. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7. Beirat. Es wird ein Notfallseelsorge-Beirat gebildet. Er setzt sich zusammen aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Zentrums Seelsorge und Beratung, dem/der gesamtkirchlichen Beauftragten für Notfallseelsorge und den Konventsprecherinnen und Konventssprechern. Weitere Personen mit entsprechender Fachkompetenz können zur Beratung hinzugezogen werden. Hauptaufgabe des Beirats ist die konzeptionelle Weiterentwicklung der Notfallseelsorge in der EKHN.

§ 8. Die oder der gesamtkirchliche Beauftragte.

Im Benehmen mit dem Beirat ernannt die Kirchenleitung eine gesamtkirchliche Beauftragte oder einen gesamtkirchlichen Beauftragten für Notfallseelsorge. Sie oder er vertritt in Absprache mit der Kirchenverwaltung, dem Zentrum Seelsorge und Beratung und dem Beirat die Notfallseelsorge der EKHN nach innen und außen. Im Bedarfsfall koordiniert und leitet sie oder er überregionale Notfallseelsorge-Einsätze auf dem Kirchengebiet. Zur Unterstützung der Arbeit kann sie oder er Aufgaben an Mitglieder des Beirats oder Sprecherkreises delegieren.

§ 9. Aus- und Fortbildung. Notfallseelsorge erfordert von den Aktiven ein hohes Maß an Fach- und Feldkompetenz. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger erfolgt nach einem vom Beirat erarbeiteten verbindlichen Curriculum. Die Teilnahme daran ist verpflichtend.

§ 10. Fürsorge. (1) Die EKHN nimmt ihre Fürsorgepflicht für Mitarbeitende der Notfallseelsorge in besonderer Weise durch Sicherstellung ausreichender Schutzausrüstung, der haftungsrechtlichen Absicherung, wie durch medizinische Präventionsmaßnahmen (z. B. Hepatitisimpfungen) wahr.

(2) Notwendige Maßnahmen zur psychischen und physischen Entlastung der in der Notfallseelsorge tätigen Personen werden mit dem jeweiligen Anstellungsträger abgesprochen.

§ 11. Inkrafttreten. Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Darmstadt, den 7. März 2006

Für die Kirchenleitung
Bernhardt-Müller

**Verwaltungsverordnung
über die Reisekostenvergütung
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der EKHN
(Reisekostenverordnung – RKVO)**

Vom 2. März 2006

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1. Geltungsbereich. Diese Verwaltungsverordnung regelt Art und Umfang der Reisekostenvergütung der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Nutzung von Dienstfahrzeugen in der EKHN.

§ 2. Dienstreisen. Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte. Sie müssen, mit Ausnahme von Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort, schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt worden sein, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind.

§ 3. Grundsätze. (1) Dienstreisen sind entsprechend den Zielen des Umweltschutzes und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist vorrangig. Private Kraftfahrzeuge dürfen für dienstliche Fahrten grundsätzlich nur aus triftigen Gründen benutzt werden.

(2) Vor Genehmigung eines Dienstreiseantrages ist das Vorliegen eines triftigen Grundes gemäß Absatz 1 zu prüfen, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzt werden sollen. Im Zweifel hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Vorliegen eines triftigen Grundes schriftlich in nachvollziehbarer Weise zu begründen.

(3) Ein triftiger Grund im Sinne von Absatz 1 liegt in der Regel vor, wenn

1. die Dienstreise zu Orten führt, die nicht an das Bahnnetz angebunden sind;
2. durch die Benutzung eines Kraftfahrzeuges voraussichtlich eine erhebliche Zeitersparnis eintritt und dadurch noch weitere, insbesondere termingebundene Dienstgeschäfte wahrgenommen werden können, Übernachtungskosten gespart werden oder eine Heimfahrt noch am selben Tag möglich ist;
3. durch die Benutzung eines Kraftfahrzeuges eine Kostenersparnis für den Dienstherrn eintritt (z. B. durch Mitnahme weiterer Personen, die nach der Reisekostenverordnung Anspruch auf Reisekostenvergütung hätten);
4. auf einer Dienstreise umfangreiches Aktenmaterial, Gegenstände mit größerem Gewicht oder sperrige Gegenstände mitzuführen sind, die auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels unzumutbar erscheinen lassen;
5. die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel aus einem Grund nicht zugemutet werden kann, der in der Person der oder des Dienstreisenden liegt (z. B. wegen Körperbehinderung).

(4) Bei Dienstreisen mit dem Flugzeug zu innerdeutschen Zielen muss nachgewiesen werden, dass durch die Benutzung des Flugzeuges voraussichtlich eine erhebliche Zeitersparnis eintritt und dadurch noch weitere, insbesondere termingebundene Dienstgeschäfte wahrgenommen werden können, Übernachtungskosten gespart werden oder eine Heimfahrt noch am selben Tag möglich ist.

§ 4. Anspruch auf Reisekostenvergütung. (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten auf Antrag eine Vergütung der dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten gemäß dem Bundesreisekostengesetz, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Erstattung der Fahrtkosten bei Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sind erzielbare Fahrpreisermäßigungen, z. B. durch Einsatz einer BahnCard zu berücksichtigen. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat Anspruch auf Erstattung der Kosten der BahnCard, wenn die Einsparung von Reisekosten die Kosten der BahnCard übersteigt.

(3) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Die Ausschlussfrist für die Erstattung der Kosten der BahnCard beginnt am Tag nach dem letzten Geltungstag.

§ 5. Wegstreckenentschädigung. (1) Für Dienstreisen mit einem privaten Kraftwagen wird eine Wegstreckenentschädigung von 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt. Für jede Person, die aus beruflicher Veranlassung bei einer Dienstreise mitgenommen wird, erhöht sich der Kilometersatz um 2 Cent. Bei einem Motorrad oder einem Motorroller wird eine Wegstreckenentschädigung von 13 Cent, bei einem Moped oder Mofa

von 8 Cent und bei einem Fahrrad von 5 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt.

(2) Eine Wegstreckenentschädigung wird Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht gewährt, wenn sie

1. eine vom Dienstherrn unentgeltlich zur Verfügung gestellte Beförderungsmöglichkeit nutzen konnten oder
2. von anderen Dienstreisenden in einem Kraftwagen mitgenommen wurden.

(3) War für eine Dienstreise nach dem Grundsatz von § 3 Abs. 1 ein öffentliches Verkehrsmittel zu nutzen und ist gleichwohl die Fahrt mit einem Kraftfahrzeug ausgeführt worden, so tritt an die Stelle des Kilometergeldes der Betrag, der den Aufwendungen für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entspricht.

(4) Mit der Wegstreckenentschädigung sind sämtliche anteilige Kosten der Fahrzeughaltung, der Betriebs- und Reparaturkosten abgegolten.

(5) Für Unfallschäden, die bei einer Dienstreise an einem privaten Kraftfahrzeug entstehen, gelten die entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes. Ein nicht gedeckter Teil der Kosten kann zur Vermeidung von Härten ganz oder teilweise erstattet werden. Ausgeschlossen ist die Erstattung, wenn die Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind.

§ 6. Kircheneigene Kraftfahrzeuge. (1) Kircheneigene Kraftfahrzeuge (Dienstwagen) sind Eigentum kirchlicher Körperschaften und werden auf deren Kosten angeschafft und unterhalten. Die Anschaffung muss notwendig und wirtschaftlich gerechtfertigt sein.

(2) Jede Dienstreise ist in ein Fahrtenbuch einzutragen, wobei Ort und Anlass und die zurückgelegten Kilometer anzugeben sind. Der Eintrag ist abzuzeichnen.

(3) Ein kircheneigenes Kraftfahrzeug darf einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter zum dauerhaften Dienstgebrauch nur zugewiesen werden, wenn dies wirtschaftlich geboten ist und eine schriftliche Überlassungsvereinbarung getroffen wurde.

Die Dauerdispositionsbefugnis und die Überlassungsvereinbarung bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Satz 2 gilt nicht für Kraftfahrzeuge von Diakoniestationen.

(4) Werden kircheneigene Kraftfahrzeuge mit Genehmigung des Halters für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstelle oder für Privatfahrten benutzt, so ist dafür eine Entschädigung in Höhe des Kilometersatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 zu entrichten.

(5) Bei der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten und bei der oder dem Präses der Kirchensynode erstreckt sich die Dispositionsbefugnis über ein Dienstfahrzeug auch auf den außerdienstlichen Bereich. Die Regelungen des Landes Hessen für die Mitglieder der Landesregierung finden entsprechende Anwendung.

§ 7. Vorschüsse zur Anschaffung eines Kraftfahrzeuges. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur Ausübung ihres Dienstes auf den ständigen Einsatz eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, können im Rahmen der vorhandenen Mittel auf Antrag einen Vorschuss bis zur Höhe von 2.500 Euro erhalten. Näheres regeln die Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen vom 15. September 1998 (ABl. 1998 S. 296).

§ 8. Schlussbestimmungen. (1) Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsverordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 11. Juni 1979 (ABl. 1979 S. 128), zuletzt geändert am 18. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 49), außer Kraft.

(2) Die Regelung über die Erstattung von Fahrtkosten nach dem Fortbildungsgesetz vom 5. November 1976 in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

Darmstadt, den 7. März 2006

Für die Kirchenleitung
Bernhardt-Müller

Arbeitsrechtliche Kommission

Arbeitsrechtsregelung zur Ergänzung von § 23 KDAVO

Vom 1. Februar 2006

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung Nr. 7.1/2006 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchlich-Diakonische Arbeitsvertragsordnung vom 20. Juli 2005 (ABI. 2005 S. 262), zuletzt geändert am 13. Dezember 2005 (ABI. 2006 S. 91), wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 7 werden nach Satz 7 die folgenden Sätze 8 und 9 angefügt:

„In den Fällen, in denen die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Teilzeitarbeit vereinbart hat, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit in den

Sätzen 2 und 3 in demselben Verhältnis, wie die Arbeitszeit dieser Beschäftigten zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten verringert worden ist. Mit Zustimmung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.“

Artikel 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2006 in Kraft.

Vorstehender Beschluss wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vom 29. November 1979 (ABI. 1979 S. 228) hiermit veröffentlicht.

Darmstadt, den 6. März 2006

Für die Kirchenverwaltung
Lehmann

Bekanntmachungen

Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Beschluss des Präsidiums über die Zusammensetzung der Kammern, die Vertretung der Mitglieder, die Geschäftsverteilung und die Geschäftsordnung

Vom 20. Dezember 2005

Wegen Änderungen in der Besetzung des Gerichts werden die Abschnitte B und D des Beschlusses des Präsidiums über die Zusammensetzung der Kammern, die Vertretung der Mitglieder, die Geschäftsverteilung und die Geschäftsordnung für die Zeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2007 vom 10.12.2004 (ABI. 2005 S. 74), wie folgt geändert:

I. Mit Wirkung vom 01.01.2006 werden die Abschnitte B und D wie folgt neu gefasst:

B.

Regelbesetzung der Kammern

1. Die **1. Kammer** ist wie folgt besetzt:

Vorsitzender: Der Präsident

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Schneider

Rechtskundige Beisitzer in der Reihenfolge des Dienalters:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D.
Remlinger

Vorsitzender Richter am Landgericht a. D.
Dr. Christmann

Universitätsprofessor Dr. Laubinger

Pfarrerbeisitzer:

Dekan a. D. Schwarz

2. Die **2. Kammer** ist wie folgt besetzt:

Vorsitzender: Der Stellvertreter des Präsidenten

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D.
Dr. Eschke

Rechtskundige Beisitzer in der Reihenfolge des Dienalters:

Rechtsanwalt und Notar von Schlabrendorff

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Schecker

Leitender Ministerialrat Bickel

Pfarrerbeisitzer: Pfarrer Jäger

D.

Vertretung der Beisitzer

1. Die Regelbeisitzer der **1. Kammer** werden wie folgt vertreten:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D.
Remlinger durch

erster Vertreter: Ministerialdirigent Dr. Sauer

zweiter Vertreter: Ministerialrätin Böhme

Vorsitzender Richter am Landgericht a. D.
Dr. Christmann

erster Vertreter: Universitätsprofessor
Dr. Teichmann

zweiter Vertreter: Ministerialdirigent Dr. Sauer

Universitätsprofessor Dr. Laubinger durch

erster Vertreter: Weitere aufsichtführende
Richterin am Amtsgericht Büger

zweiter Vertreter: Universitätsprofessor
Dr. Teichmann

Dekan a. D. Schwarz durch

erster Vertreter: Pfarrer Dr. von Oettingen

zweiter Vertreter: Pfarrer Jäger

2. Die Regelbeisitzer der **2. Kammer** werden wie folgt vertreten:

Rechtsanwalt und Notar von Schlabrendorff durch

erster Vertreter: Ministerialrätin Böhme

zweiter Vertreter: Universitätsprofessor
Dr. Teichmann

Richter am Verwaltungsgericht Schecker durch

erster Vertreter: Ministerialdirigent Dr. Sauer

zweiter Vertreter: Weitere aufsichtführende
Richterin am Amtsgericht Büger

Leitender Ministerialrat Bickel

erster Vertreter: Weitere aufsichtführende
Richterin am Amtsgericht Büger

zweiter Vertreter: Ministerialrätin Böhme

Pfarrer Jäger durch

erster Vertreter: Pfarrer Dr. von Oettingen

zweiter Vertreter: Dekan a. D. Schwarz

3. Ist die vorstehende Vertretungsregelung für die rechtskundigen Beisitzer erschöpft, so ist der jeweils dienstjüngste rechtskundige Vertreter der betroffenen Kammer, hilfsweise der jeweils dienstjüngste

rechtskundige Regelbeisitzer der anderen Kammer und danach der jeweils dienstjüngste rechtskundige Vertreter der anderen Kammer zur Vertretung berufen.

II. Mit Wirkung vom 10.04.2006 tritt an Stelle von Universitätsprofessor Dr. Teichmann Vizepräsident des Landgerichts Dr. Schreiber.

Darmstadt, den 20. Dezember 2005

DAS PRÄSIDIUM

Dr. Schneider Dr. Eschke Schwarz

**Festlegung der Zahl der Einstellungsplätze für
Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie
Einstellungstermin und Bewerbungsfristen für das
zweite Halbjahr 2006**

A. Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 16. Februar 2006 gemäß § 58a Abs. 6 des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Pfarrer in der Fassung vom 5. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. 49) in Verbindung mit § 2 der Auswahlverordnung vom 28. April 1998 (ABl. 1998 S. 169), zuletzt geändert am 30. September 2004 (ABl. S. 2004 S. 378) sowie gemäß § 58a Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Fassung vom 23. November 2003 (ABl. 2004 S. 69, 93) in Verbindung mit § 2 der Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar vom 22. September 2005 (ABl. 2005 Nr. 11) die Zahl der Einstellungsplätze für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare für das zweite Halbjahr 2006 auf insgesamt 10 festgelegt.

Einstellungstermin ist der 1. Dezember 2006.

B. Anstellungsfähige Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die über kein Gutachten aus der Potentialanalyse und kein Gutachten des Theologischen Seminars zur persönlichen Eignung verfügen, können sich gemäß § 4 der Auswahlverordnung zu einem Auswahlverfahren zur Einstellung bewerben.

Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die die Zweite Theologische Prüfung bestanden, aber den praktischen Vorbereitungsdienst noch nicht beendet haben, können sich ebenfalls bewerben.

Die Bewerbungsfrist zu diesem Auswahlverfahren endet mit Ablauf des 30. April 2006 (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Für dieses Auswahlverfahren findet die Tagung der Auswahlkommission vom 10. bis 15. Juli 2006 statt.

Die Bewerbungen sind an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Referat Personal-Einsatz Pfarrerinnen und Pfarrer, 64276 Darmstadt, zu richten.

Beizufügen sind folgende Bewerbungsunterlagen:

1. Ausführlicher Lebenslauf mit Lichtbild,

2. Darstellung des Ausbildungsgangs mit Beschreibung des Ausbildungsweges beginnend mit dem Theologiestudium bis zur Zweiten Theologischen Prüfung, aus der die Motivation zum Theologiestudium, der Entwicklungsprozess der beruflichen Qualifikation sowie die thematischen Schwerpunkte und Stationen bis zum Ende der Ausbildung erkennbar sind (maximal drei DIN A 4 Seiten),
3. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise.

C. Anstellungsfähige Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die über ein Gutachten des Theologischen Seminars verfügen, in dem die persönliche Eignung festgestellt wurde, können sich gemäß § 3 der Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar bewerben.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 30. April 2006 (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Wenn es in diesem Einstellungsverfahren mehr Bewerberinnen und Bewerber gibt als vorhandene Einstellungsplätze, beruft die Kirchenleitung eine Kommission, die gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein Gespräch führt und eine Rangfolge aufstellt. Die Kirchenleitung ernennt die Bewerberinnen und Bewerber zu Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren nach der festgestellten Rangfolge im Rahmen der vorhandenen Einstellungsplätze. Die Tagung dieser Kommission wird vorsorglich auf den 21. bis 22. August 2006 festgesetzt.

Die Bewerbungen sind an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Referat Personal-Einsatz Pfarrerinnen und Pfarrer, 64276 Darmstadt, zu richten.

Beizufügen sind folgende Bewerbungsunterlagen:

1. Ausführlicher Lebenslauf mit Lichtbild,
2. Gutachten der Potentialanalyse,
3. Zeugnisse der beiden Examina,
4. Ausbildungsbericht mit Beschreibung des Ausbildungsweges beginnend mit dem Theologiestudium bis zur Zweiten Theologischen Prüfung, aus der die Motivation zum Theologiestudium, der Entwicklungsprozess der beruflichen Qualifikation sowie die thematischen Schwerpunkte und Stationen bis zum Ende der Ausbildung erkennbar sind (maximal drei DIN A 4 Seiten),
5. Gutachten des Theologischen Seminars über die persönliche Eignung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten,
6. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise.

Darmstadt, den 1. März 2006

Für die Kirchenverwaltung
Schuster

Berichtigung der Namensänderung der Evangelisch-lutherischen Philippus-Gemeinde Frankfurt am Main-Riederwald

Die Bekanntmachung der Namensänderung vom 2. Februar 2006 (ABl. 2006 S. 92) ist wie folgt zu berichtigen:

Die Evangelisch-lutherische Philippus-Gemeinde Frankfurt am Main-Riederwald, Evangelisches Dekanat Frankfurt am Main-Mitte-Ost, führt mit Wirkung vom 1. Februar 2006 den Namen Evangelische Philippusgemeinde Frankfurt a. M.

Darmstadt, den 28. Februar 2006

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Grunwald

Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Gießen Vom 21. September 2005

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Gießen hat folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 18 Abs. 2 Buchstabe c der Satzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Gießen vom 15. Dezember 2004 (ABl. 2005 S. 230) wird wie folgt ergänzt:

„Die Anordnungsbefugnis gemäß § 55 Absatz 2 Kirchliche Haushaltsordnung (KHO) liegt bei der vorsitzenden Person, bei ihrer Verhinderung oder bei Zahlung an sie selbst bei ihrer Stellvertretung.“

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 15. Dezember 2005 von der Kirchenleitung genehmigt und am 6. Februar 2006 vom Kirchensynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss der Kirchensynode anerkannt.

Darmstadt, den 7. März 2006

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Grunwald

Verbandssatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Gießen

**Vom 15. Dezember 2004 (ABl. 2005 S. 230),
geändert am 21. September 2005**

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Gießen hat folgende Satzung beschlossen: *

I. Abschnitt:

Der Evangelische Kirchengemeindeverband Gießen

§ 1. Name und Sitz. Der Verband führt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Gießen“ und hat seinen Sitz in Gießen. Er wird in dieser Satzung im weiteren „Verband“ genannt.

* Die Bestimmungen der Verbandssatzung gelten trotz der männlichen Formulierung in gleicher Weise auch für Frauen.

§ 2. Mitgliedschaft. Der Verband besteht aus folgenden Kirchengemeinden:

Allendorf/Lahn, Andreasgemeinde, Johannesgemeinde, Kleinlinden, Lukasgemeinde, Luthergemeinde, Pankratiusgemeinde, Paulusgemeinde, Petrusgemeinde, Stephanusgemeinde, Thomasgemeinde und Wicherngemeinde.

§ 3. Beitritt zum Verband. (1) Weitere Kirchengemeinden aus dem Bereich der Universitätsstadt Gießen können dem Verband aufgrund eines Beschlusses ihrer Kirchenvorstände beitreten. Der Beitrittsbeschluss bedarf der Zustimmung des Verbandes und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Der Beitritt ist nur zu Beginn eines Haushaltsjahres möglich.

(3) Der Antrag ist spätestens sechs Monate vorher zu stellen.

(4) Mit dem Beitritt einer Kirchengemeinde gehen die Rechte und Pflichten, die nach dieser Satzung oder durch Gesetz dem Verband zugewiesen sind, auf diesen über.

(5) Vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Beitritt kann die Kirchengemeinde Verpflichtungen, die ihren Haushaltsplan überschreiten, nur mit Zustimmung des Verbandes eingehen.

§ 4. Austritt von Verbandsgemeinden. (1) Der Austritt ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres möglich.

(2) Der Austritt einer Verbandsgemeinde bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Zustimmung und Genehmigung dürfen nur versagt werden, wenn der Austritt die Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben beeinträchtigen würde.

(3) Nach dem Beschluss der Verbandsvertretung gemäß Absatz 2 und vor der Genehmigung des Austritts durch die Kirchenleitung ist zwischen dem austretenden Mitglied und dem Verband eine Vereinbarung über die Vermögensauseinandersetzung zu treffen, und zwar dergestalt, dass dabei die Gemeindegliederzahl, das in den Verband eingebrachte Vermögen und das zwischenzeitlich von dem Verband erworbene Vermögen berücksichtigt werden. Kommt keine Einigung darüber zustande, gelten die Bestimmungen kirchlichen Rechts über die Vermögensauseinandersetzung zwischen Kirchengemeinden entsprechend.

§ 5. Rechtsform. Der Verband ist durch seine Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gemäß Artikel 70 Kirchenordnung in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Buchstabe a Verbandsgesetz eine Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinne Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung.

§ 6. Rechte und Aufgaben der Einzelgemeinden. Die einzelnen Gemeinden (Verbandsgemeinden) verwalten diejenigen Aufgaben in eigener Verantwortung, die sie nicht durch diese Satzung auf den Verband übertragen

haben, insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Haushaltsplan der Gemeinde gemäß den gesamtkirchlichen Vorschriften vorzubereiten und festzusetzen,
- b) das Vermögen der Gemeinde zu verwalten,
- c) die Einnahmen der Gemeinde zu erheben und sie gemäß den gesamtkirchlichen Vorschriften zu verwalten und die Ausgaben zu leisten,
- d) den Stellenplan der Gemeinde aufzustellen,
- e) Mitarbeiter der Gemeinden einzustellen und alle dienstrechtlichen Entscheidungen zu fällen,
- f) den zur Sicherstellung des Raumbedarfs der Gemeinde, für die das Eigentumsrecht nicht beim Verband liegt, erforderlichen Aufbau neuer Gebäude und Umbauten zu planen und durchzuführen,
- g) die bauliche Unterhaltung aller Gebäude der Gemeinde, die nicht im Eigentum des Verbandes stehen, im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes wahrzunehmen.

§ 7. Aufgaben des Verbandes. (1) Der Verband ist Träger der Evangelischen Pflegezentrale Gießen (zentrale Diakoniestation) und der Kindertagesstätten der dem Verband angeschlossenen Verbandsgemeinden.

(2) Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Haushaltsplan des Verbandes gemäß den gesamtkirchlichen Vorschriften vorzubereiten und festzusetzen,
- b) das Vermögen des Verbandes zu verwalten,
- c) die Einnahmen des Verbandes zu erheben und sie gemäß den gesamtkirchlichen Vorschriften zu verwalten und die Ausgaben zu leisten,
- d) den Stellenplan des Verbandes aufzustellen,
- e) Mitarbeiter des Verbandes einzustellen und alle dienstrechtlichen Entscheidungen zu fällen,
- f) im Einvernehmen mit den Verbandsgemeinden, für die das Eigentumsrecht beim Verband liegt, den zur Sicherstellung des Raumbedarfs der Gemeinden erforderlichen Aufbau neuer Gebäude und Umbauten zu planen und durchzuführen,
- g) die bauliche Unterhaltung aller Gebäude der Verbandsgemeinden, die im Eigentum des Verbandes stehen, im Einvernehmen mit diesen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes wahrzunehmen,
- h) Verwaltung der Kirchenbücher von 1575 bis 1892 und Fortführung eines zentralen Taufregisters,
- i) Förderung und Wahrnehmung gemeinsamer sozialer und diakonischer Aufgaben im Einvernehmen mit den daran beteiligten Verbandsgemeinden,
- j) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Verbandsgemeinden,

k) Ausführung von Druckerarbeiten.

(3) Weitere Aufgaben können von den Verbandsgemeinden gemäß § 2 und der nicht dem Verband angehörenden Kirchengemeinden der Stadtteile Lützellinden, Rödgen und Wieseck durch Vereinbarung mit dem Verband auf diesen übertragen werden. Mit der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln.

II. Abschnitt:

Die Organe des Kirchengemeindeverbandes Gießen

§ 8. Organe des Verbandes. Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Verbandsvorstand.

Ihre Amtszeit entspricht der Dauer der Wahlperiode für die Kirchenvorstände. Sie endet mit dem Zusammentritt der neugewählten Gremien.

1. Unterabschnitt: Die Verbandsvertretung

§ 9. Zusammensetzung. (1) In die Verbandsvertretung entsendet jede Verbandsgemeinde ein Mitglied, das die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindevahlordnung erfüllt. Für das Mitglied ist ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Mitglieder der Verbandsvertretung und ihre Stellvertreter sind jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände von diesen zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Mit dem Ausscheiden aus der Kirchengemeinde erlischt die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines entsandten Mitglieds oder Stellvertreters wählt der Kirchenvorstand der betreffenden Gemeinde binnen drei Monaten den Nachfolger.

§ 10. Aufgaben. (1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesen sind, sowie über sonstige wichtige Angelegenheiten des Verbandes. Sie nimmt insbesondere Aufgaben des Verbandes nach § 7 wahr, soweit sie nicht in dieser Satzung dem Verbandsvorstand übertragen sind.

(2) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtsperiode ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Der Verbandsvertretung obliegen im Rahmen der Verbandsaufgaben weiter:

- a) die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- b) die Bestellung des Verwaltungsleiters auf Vorschlag des Verbandsvorstandes,

c) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes. Ihr sind auf Verlangen Auskünfte zu erteilen; sie hat das Recht, Vorlagen anzufordern,

d) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes, vorbehaltlich der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes der EKHN,

e) die Einführung, Änderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,

f) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Verbandes.

(4) Die Verbandsvertretung gibt sich innerhalb von sechs Monaten nach ihrem ersten Zusammentreten eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung gilt auch für die folgenden Amtsperioden der Verbandsvertretung, soweit diese keine Änderungen beschließt.

§ 11. Einberufung. (1) Die erstmalige Einberufung der Verbandsvertretung hat innerhalb eines Monats nach ihrer Neubildung zu geschehen und obliegt ihrem lebensältesten Mitglied. Es leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl des neuen Vorsitzenden der Verbandsvertretung.

(2) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich. § 37 KGO gilt entsprechend.

§ 12. Beschlussfähigkeit und Wahlen. (1) Die Verbandsvertretung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen.

(2) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nicht durch Kirchengesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Wahlen sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit der Verbandsvertretung erforderlichen Stimmen, erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung so lange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13. Teilnahme des Verbandsvorstandes. Der Verbandsvorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil. Er ist verpflichtet, der Verbandsvertretung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 14. Niederschrift. (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsvertretung zu unterschreiben ist.

(2) Die Mitglieder der Verbandsvertretung erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift innerhalb von zwei Wochen. Gehen binnen zehn Tagen nach Zugang keine Einsprüche ein, ist sie genehmigt. Über Einsprüche gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsvertretung in der nächsten Sitzung.

§ 15. Aufgaben des Vorsitzenden. (1) Der Vorsitzende beruft die Verbandsvertretung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen ein.

(2) Eine Sitzung muss innerhalb von zehn Tagen einberufen werden, wenn diese

- a) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsvertretung oder
- b) von einer Verbandsgemeinde unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.

(3) In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen.

(4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der zugegangenen Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt und entschieden werden, wenn die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung zustimmt.

(5) Der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest. Er leitet die Verhandlungen.

§ 16. Ausschüsse. (1) Für einzelne Aufgabengebiete kann die Verbandsvertretung Ausschüsse bilden, die beratende Funktion haben. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich. Im übrigen gilt für diese Ausschüsse § 40 KGO sinngemäß.

(2) Zu den Sitzungen der Ausschüsse können Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verwaltungsleiter eingeladen werden. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

(3) Über die Ausschusssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, in denen die Beschlüsse mit Begründung festzuhalten sind. Sie sind den Ausschussmitgliedern und den beiden Vorsitzenden der Verbandsorgane zu übersenden.

(4) Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen einem Ausschuss nicht angehören.

2. Unterabschnitt: Der Verbandsvorstand

§ 17. Zusammensetzung. (1) Die Verbandsvertretung wählt den Verbandsvorstand. Wählbar ist, wer die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindegewahlordnung erfüllt.

Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) seinem Stellvertreter und
- c) einem Beisitzer.

(2) Die Zahl der Pfarrer im Vorstand soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(3) Mit dem Ende der Wahlversammlung scheidet die Mitglieder des Vorstandes aus der Verbandsvertretung aus. Für sie wählen die betreffenden Gemeinden jeweils binnen drei Monaten ein neues Mitglied in die Verbandsvertretung.

(4) Scheidet ein Mitglied des Verbandsvorstandes aus, so hat die Verbandsvertretung unter Beachtung des Absatz 1 und Absatz 2 binnen drei Monaten ein neues Mitglied zu wählen. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so kann die Verbandsvertretung zu ihrem Nachfolger auch ein anderes Mitglied des Verbandsvorstandes wählen.

§ 18. Aufgaben. (1) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete kann er auf seine Mitglieder aufteilen. § 10 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Vorstand hat im besonderen

- a) die Beschlüsse der Verbandsvertretung vorzubereiten und auszuführen,
- b) das Vermögen des Verbandes zu verwalten (§ 7 Absatz 2 Buchstabe b),
- c) die dem Verband zustehenden Einnahmen zu erheben, sie gemäß den gesamtkirchlichen Vorschriften zu verwalten (§ 7 Absatz 2 Buchstabe c) und die Ausgaben zu leisten,

Die Anordnungsbefugnis gemäß § 55 Absatz 2 Kirchliche Haushaltsordnung (KHO) liegt bei der vorsitzenden Person, bei ihrer Verhinderung oder bei Zahlung an sie selbst bei ihrer Stellvertretung.

- d) Mitarbeiter des Verbandes einzustellen und alle dienstrechtlichen Entscheidungen zu fällen (§ 7 Absatz 2 Buchstabe e),
- e) die bauliche Unerhaltung aller Gebäude der Verbandsgemeinden, die im Eigentum des Verbandes stehen, im Einvernehmen mit diesen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes wahrzunehmen, den Aufbau neuer Gebäude und Umbauten nach Beschluss der einzelnen Kirchenvorstände und der Verbandsvertretung durchzuführen (§ 7 Absatz 2 Buchstabe f) und g),

- f) die Verbandsgemeinden bei der Förderung und Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(3) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband im Rechtsverkehr.

§ 19. Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit. (1) Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen.

(2) Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 20. Einberufung. Der Vorsitzende beruft den Vorstand so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens zwei Mitglieder mit Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

§ 21. Niederschrift. (1) Die vom Vorstandsvorstand behandelten Sachanträge und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandsvorstandes zu unterschreiben und zu einer besonderen Sammlung zu nehmen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes erhalten eine Abschrift der Niederschrift, ebenso der Vorsitzende der Verbandsvertretung.

§ 22. Besondere Aufgaben des Vorsitzenden. (1) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und führt dessen Beschlüsse aus, soweit nicht einzelne Mitglieder mit der Ausführung beauftragt sind.

(2) Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23. Geschäftsstelle. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle zur Unterstützung der Verbandsorgane.

§ 24. Verwaltungsleiter. Der Verwaltungsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane mit beratender Stimme teil.

§ 25. Einsprüche. (1) Der Vorstandsvorstand kann gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung Einspruch einlegen. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung schriftlich erhoben werden und mit einer Begründung versehen sein. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten Sitzung der Verbandsvertretung endgültig zu entscheiden.

(2) Fasst die Verbandsvertretung einen Beschluss, durch den sie ihre Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist der Vorstandsvorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche der Kirchenleitung zu unterbreiten. Das gleiche gilt, wenn der Vorstandsvorstand befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird. Die Verbandsvertretung ist von der Entscheidung des Vorstandsvorstandes zu unterrichten.

(3) Fasst der Vorstandsvorstand Beschlüsse im Sinne von Absatz 2, so trifft den Vorsitzenden des Vorstandsvorstandes die gleiche Verpflichtung.

§ 26. Beschwerdemöglichkeiten. Die Verbandsorgane sind verpflichtet, bei Beschlüssen, gegen die nach § 17 Verbandsgesetz Einspruch und Beschwerdemöglichkeiten bestehen, den Betroffenen auf die Einspruchs- und Beschwerdemöglichkeiten nach dem Verbandsgesetz hinzuweisen.

§ 27. Bekanntmachungen. Bekanntmachungen werden durch Abkündigung in den Gottesdiensten, Aushang und durch Hinweise in Tageszeitungen auf die Auslegung veröffentlicht.

§ 28. Satzungsänderungen. Satzungsänderungen sind den Kirchenvorständen der Verbandsgemeinden spätestens zwei Monate vor einer Entscheidung durch die Verbandsvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Kirchenvorstände geben ihren Beschluss spätestens zwei Wochen vor Zusammentritt der Verbandsvertretung dem Vorstandsvorstand schriftlich bekannt. Die Verbandsvertretung kann die Satzung unter Beachtung von § 10 Absatz 4 und 5 Verbandsgesetz nur ändern, wenn die entsprechende Mehrheit der dem Verband angehörigen Kirchengemeinden zugestimmt hat. Für die Beschlüsse der Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden gelten die Mehrheiten entsprechend.

§ 29. Inkrafttreten. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Die bisherige Satzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Gießen vom 5. Dezember 1980 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit neu bekannt gemacht.

Darmstadt, den 7. März 2006

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Grunwald

Dienstnachrichten

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen sind innerhalb von vier Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes auf dem Dienstweg (Dekan/Dekanin und Propst/ Pröpstin) bei der Kirchenverwaltung, Referat Personaleinsatz Pfarrerinnen und Pfarrer, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Bewerbungen innerhalb der 4-Wochen-Frist bei der Kirchenverwaltung vorliegen (Briefkasten, Pforte, Postfach). Eine Vorab-Übermittlung per Fax (0 61 51 / 40 52 29) wird daher im Zweifelsfall dringend empfohlen.

Den Bewerbungen ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Frankfurt am Main, Dankeskirchengemeinde, Pfarrstelle I, Dekanat Frankfurt/Main-Höchst, Modus B

Die Dankeskirchengemeinde liegt, südlich des Mains in unmittelbarer Nähe des Stadtwaldes, im Frankfurter Stadtteil Goldstein.

Der Stadtteil hat 16.000 Einwohner, im Schwerpunkt Mehrpersonenhaushalte von Angestellten und Facharbeitern und einem Ausländeranteil von ca. 18,3 %.

Die Arbeitslosenquote liegt unter dem hessischen Durchschnitt, die Infrastruktur ist gut, es gibt 2 soziale Brennpunkte.

Die Dankeskirchengemeinde zählt aktuell 2.700 Gemeindeglieder.

Das Gemeindeleben ist vielfältig und wird von den Aktivitäten der 30 Gemeindegruppen und der Arbeit der ca. 100 ehrenamtlich Tätigen geprägt und getragen.

Hauptamtlich stehen zur Verfügung:

- 1,5 Pfarrstellen
(Besetzt zzt. 0.5 durch Verwaltungsauftrag)
- 1 Kantorin (in Altersteilzeit bis 2007, Stelle wird nicht mehr besetzt)
- 0,2 Küsterstelle, 1 Bürokräft auf 400,00 EUR-Basis
(wird von der Gemeinde finanziert)

Kindergarten:

- 6 Erzieherinnen, 2 Reinigungskräfte, 1 Hauswirtschaftskraft

Zentrale Jahresaktivitäten sind:

Konzerte der Musikgruppen, 1. Mai-Fahrradrallye, Gemeindefest, Adventsbasar, spezielle Themengottesdienste, Waldweihnacht, Theateraufführungen des Theaterkreises, Fußballmannschaft.

Die direkt am Park gelegenen, gut gepflegten Liegenschaften der Gemeinde umfassen:

1 Kirche, 1 Gemeindehaus, 1 Kindergarten, 1 großes Pfarrhaus in unmittelbarer Kirchnähe.

Als zukünftige/n Stelleninhaber/in wünschen wir uns einen Menschen, der

- teamfähig ist und es versteht, Menschen zu motivieren und zu begeistern
- das Erreichte mit uns gemeinsam bewahrt, aber auch immer wieder Anstöße zur Weiterentwicklung gibt
- einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden aufgeschlossen gegenübersteht

Als erste Schwerpunkte für eine Arbeit in und mit unserer Gemeinde erwarten wir:

- eine gute Konfirmandenarbeit
- eine gute Gottesdienstgestaltung
- aktives Arbeiten mit Jugendlichen, mit dem Ziel, diese für die Gemeinde zu begeistern
- aktive Mitgestaltung und Mitkoordination unserer Gemeindeaktivitäten
- gute seelsorgerische Arbeit

Wenn Sie sich eine Arbeit in unserer Gemeinde vorstellen können und mit den vorgenannten Wünschen und Schwerpunkten identifizieren können, möchten wir Sie gerne zu einem gemeinsamen Kennenlernen einladen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: Dekan Pfarrer Schäfer, Tel.: 069/99 99 35 78 oder den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Jürgen Amann, Tel. priv.: 069/6 66 55 69, Tel. mobil: 01 71/ 6 20 34 93, Tel. geschäftl.: 0 61 51/9 37-43 05.

Groß-Felda, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Alsfeld, Modus A, sofort zu besetzen

„Iwwer Fealder ean Wisse!

*Wu mer noch platt schwatzt!“**

Am Rande des Naturschutzgebietes „Hoher Vogelsberg“ liegt eines der schönsten Täler dieser urwüchsigen Vulkanlandschaft: das **Feldatal – Tal der Mühlen**.

Sieben Ortsteile gehören zum Feldatal. Davon freuen sich die Bürgerinnen und Bürger aus den selbstständigen Kirchengemeinden Groß-Felda, Kestrich und Windhausen auf Ihr seelsorgerisches Engagement (insgesamt 1.280 Gemeindeglieder).

Wir bieten in allen drei Dörfern ein intaktes Dorfleben ohne soziale Brennpunkte und eine rege Vereinstätigkeit, in die der evangelische Posaunenchor mit über 40 Bläserinnen und Bläsern eng eingebunden ist.

Die ehemals vorherrschende landwirtschaftliche Prägung ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen, so dass nur noch wenige landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe übrig geblieben sind. Der überwiegende Teil der Bevölkerung arbeitet auswärts. Es gibt einige wenige mittelständische Handwerksbetriebe.

Ihren täglichen Einkauf können Sie am Wohnort erledigen. Zum Shoppen bieten sich Alsfeld, Lauterbach, Gießen und Fulda an, die Sie jeweils in maximal 45 Minuten mit dem Auto erreichen können.

Zwei praktische Ärzte, eine Zahnarztpraxis und eine Apotheke stehen erforderlichenfalls in unmittelbarer Nähe zur Verfügung. Für Ihre Haustiere können mehrere Tierärzte sorgen.

Unsere Kirchengemeinde ist Trägerin eines viergruppigen Kindergartens, der eine Ganztagsbetreuung, auch für Grundschulkindern, sowie für Kinder ab einem Jahr ermöglicht. Die Grundschule befindet sich am Ort. Danach bestehen weiterführende Möglichkeiten in Mücke, ca. 13 km, an einer Gesamtschule mit Förderstufe, Haupt-, Real- und Gymnasialzweig bis zur 10. Klasse sowie in Alsfeld, ca. 16 km, an Realschulen, Gymnasium und berufsbildenden Schulen.

Sie wohnen neben der Kirche in einem 1976 erbauten Pfarrhaus, das vor zwei Jahren renoviert wurde. Es enthält sechs Zimmer, Küche, Bad, zwei Toiletten und ebenfalls zwei Amträume. Es verfügt über eine Ölzentralheizung. Die Heißwasserversorgung gewährleistet eine Solaranlage. Ein großer Garten mit Wiese gehört zum Haus.

Für die Gemeindefarbeit steht in Groß-Felda ein Gemeindezentrum neben der Kirche mit zwei Räumen und einer Küche sowie einem Jugendkeller zur Verfügung, in Windhausen die im Besitz der Kirchengemeinde befindliche „Alte Schule“ und in Kestrich kann das Dorfgemeinschaftshaus für kirchengemeindliche Zwecke mitgenutzt werden.

Ihre zukünftige Tätigkeit wird von drei Küsterinnen in den Gemeinden, drei Organistinnen und einem Organisten, dem Posaunenchorleiter, einer Mitarbeiterin im Gemeindebüro und, last but not least, von den Kirchenvorständen tatkräftig unterstützt. Im Kindergarten kümmern sich zehn Erzieherinnen – überwiegend in Teilzeit – um über 70 Kinder.

Ihrer Kreativität können Sie zum Beispiel bei Gemeindefesten, Kindergottesdiensten, Gottesdiensten im Grünen und Konzerten freien Lauf lassen.

Wir wünschen uns eine seelsorgerische Begleitung der Menschen in unseren Dörfern im Gottesdienst, während Hausbesuchen oder einfach auf der Straße. Unseren Kindergarten sollten Sie mit kirchlichen Inhalten begleiten und die Arbeit mit Kindern und Eltern als Chance für spätere Kinder-, Jugend- und Gemeindefarbeit nutzen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung auf unsere freie Pfarrstelle und versprechen Ihnen volle Unterstützung.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, können Sie sich unter www.posaunenchor-feldatal.de über unsere Gemeinde weiter informieren.

Ihre Nachfragen beantworten gerne: Herbert Schott, Tel.: 0 66 37/3 30; Renate Keil, Tel.: 0 66 37/6 03; Heinz Frank, Tel.: 0 66 37/15 87 sowie Dekan Dr. Jürgen Sauer, Tel.: 0 66 31/91 14 90 und Propst Klaus Eibach, Tel.: 06 41/7 94 96 10.

*** Übersetzung:**

“Über Felder und Wiesen!

Wo man noch platt spricht!“

Hirzenhain, Pfarrstelle, Dekanat Nidda. Patronat des Grafen zu Stolberg-Wernigerode.

In der Kirchengemeinde Hirzenhain ist eine 1,0 Pfarrstelle zu besetzen, da der bisherige Amtsinhaber als hauptamtlicher Dekan die Stelle zum 01.07.2006 wechseln muss.

Unsere Gemeinde

Hirzenhain mit den Ortsteilen Glashütten und Merkenfritz hat 3.000 Einwohner und ist eine selbstständige Gemeinde. Sie liegt in reizvoller landschaftlicher Umgebung am Fuße des Vogelsberges im Wetteraukreis. Die Gemeinde ist seit Jahrhunderten durch die Eisenindustrie geprägt. In neuerer Zeit gibt es viele touristische Ziele, z.B. den Vulkanradweg, die Bonifatiusroute und das Kunstgussmuseum. In Hirzenhain gibt es einen Kindergarten und eine Grundschule - weiterführende Schulen sind gut erreichbar -, einen Arzt, eine Apotheke und ein reges Vereinsleben, gute Einkaufsmöglichkeiten und eine gute Gastronomie.

Unsere Kirchengemeinde

Zur Pfarrstelle gehören Hirzenhain (750 Ev.) und der Gederner Ortsteil Steinberg (400 Ev.) mit einem gemeinsamen Kirchenvorstand. Die Pfarrstelle ist eingebunden in eine regionale Zusammenarbeit mit drei Nachbarpfarrstellen. Der Ortsteil Glashütten wird seelsorgerlich von Hirzenhain betreut. Er hat eine Predigtstelle und gehört zur Kirchengemeinde Ober-Lais. Eine Pfarrdienstordnung regelt die Aufgabenverteilung.

Mittelpunkt unserer Gemeinde sind die Gottesdienste. Höhepunkte sind dabei der Gottesdienst zur Osternacht, zur Kirchweih der Weidenkirche Steinberg, zum Markt zum Advent, zu Vereinsfesten.....

Die ehemalige Augustiner-Klosterkirche aus dem 15. Jh. mit herausragender spätgotischer Ausstattung einschl. eines Lettners gehört zu den kunsthistorisch wertvollsten Kirchen der EKHN. Im Rahmen des Projekts "Offene Kirche" bemühen wir uns, diese Kostbarkeit möglichst vielen Menschen zugänglich zu machen. Drei bis fünf überregional besuchte Konzerte werden jährlich angeboten. Eine hessenweit einmalige Weidenkirche wurde 2003 in Steinberg gepflanzt und erbaut und ist als Freiluftkirche ein Anziehungspunkt. Seit über 25 Jahren pflegen wir eine intensive Partnerschaft zu einer Gemeinde bei Halle. Unter dem Motto "Suchet der Stadt

Bestes" gibt es ein gutes Miteinander von Kirche, Kommune und Vereinen.

Im geräumigen Gemeindehaus werden angeboten:

- eine ev.-öffentliche Bücherei
- zwei Spielkreise
- ein Frauenkreis
- ein Mädchencafé
- eine Kindergottesdienstgruppe

Außerdem befindet sich hier das gut ausgestattete Gemeindebüro.

Vierteljährlich erscheint unser Gemeindebrief "Der Mühleckbote".

Wir wünschen uns eine neue Pfarrerin / einen neuen Pfarrer,

- die/der gerne in unterschiedlichen Teams arbeitet
- die/der Kontakte zu allen Menschen der Gemeinde herstellt
- die/der die Seelsorge – besonders an alten und kranken Gemeindegliedern – pflegt
- die/der Freude daran hat, neue Gottesdienstformen zu entwickeln und umzusetzen
- die/der eigene Gaben und organisatorische Fähigkeiten einbringt

Das Pfarrhaus

Zur ausgeschriebenen Pfarrstelle gehört ein Pfarrhaus (Baujahr 1977, Renovierung 2006) etwas abseits von Gemeindehaus und Kirche. Es verfügt über ein Wohn- und Esszimmer, Küche, Bad, vier weitere Zimmer, Diele, Arbeitszimmer, Gästezimmer mit WC und Dusche, und Kellerräume. Das Pfarrhausgrundstück hat ca. 1.800 m².

Weitere Auskünfte erteilen:

Frau Hannelore Merz vom Kirchenvorstand, Tel.: 0 60 45/44 19; Dekan Manfred Patzelt, Tel.: 0 60 43/80 26-0; der Propst für Oberhessen, Pfarrer Klaus Eibach, Tel. 06 41/79 49 61-0. Homepage der Ev. Kirchengemeinde Hirzenhain: www.dike.de/hirzenhain-evang.

Kaub am Rhein, Dekanat St. Goarshausen, Modus A, zum zweiten Mal

Wer wir sind:

Eine Region mit großer Geschichte und bekannten Weinorten sucht ab sofort einen neuen Pfarrer/eine neue Pfarrerin. Zwei kleine Städte (Kaub und Lorch mit 3 Ortsteilen) sowie die Gemeinde Sauerthal bilden den Pfarrbezirk.

Wenn Sie sich für uns entscheiden, arbeiten Sie dort, wo andere Leute Urlaub machen! Unsere Gemeinde gehört zum Kernbereich des romantischen Mittelrheintals, welcher als Weltkulturerbe durch die UNESCO anerkannt wurde. Die Pfalz bei Kaub wird jährlich von 60.000 Touristen besucht.

Mittelpunkt unserer Kirchengemeinde ist ein romanischer Sakralbau aus dem 12. Jahrhundert in Kaub (ca. 550 Gemeindeglieder), der als Simultankirche von der evangelischen und katholischen Gemeinde wöchentlich genutzt wird. Das Verhältnis zur katholischen Gemeinde ist auch aus diesem Grund offen und unkompliziert. In Lorch (550 Gemeindeglieder) wird 14-tägig in einem historischen Betsaal Gottesdienst gefeiert.

In Kaub befindet sich die Bildungs- und Tagesstätte des CVJM „Haus Elsenburg“. Hier finden Gemeinde- und Konfirmandenfreizeiten, Schulungen und Tagungen verschiedener Träger statt.

Wen wir suchen:

Wir wünschen uns einen Menschen, der mit uns leben will und der es versteht, in unsere Freuden und Sorgen die Botschaft des menschenfreundlichen Gottes zu vermitteln. Er/Sie sollte neben der üblichen Gemeindearbeit unsere beiden Kindertagesstätten (jeweils zwei Gruppen mit Mittagsversorgung) nicht als Belastung, sondern als Chance zum Gemeindeaufbau sehen.

Was wir bieten:

Der Kirchenvorstand bietet seine engagierte Mitarbeit an, wozu auch die Übernahme eines Gottesdienstes im Monat gehört, so dass Ihr predigtfreier Sonntag gesichert ist. Darüber hinaus haben sich die Gäste der Bildungs- und Tagungsstätte des CVJM gern an Gottesdiensten und Veranstaltungen im Rahmen der Gemeindegemeinschaft beteiligt.

Ihre abgeschlossene Pfarrwohnung erstreckt sich über zwei Etagen eines großen Pfarrhauses in Kaub. Sie wurde im Rahmen einer Vakanzrenovierung 2002 renoviert. Im Parterre des Hauses befinden sich Büro und Gemeinderäume. Sie wurden ebenfalls neu hergerichtet. Im Keller gibt es einen Jugendraum. Zum Haus gehören eine Garage sowie ein kleiner Pfarrgarten.

Unser Gemeindebüro ist an 4 Tagen/Woche vormittags von einer engagierten Kraft besetzt, die Sie von den Verwaltungsaufgaben befreit und Sie somit mehr Zeit für die Gemeindegemeinschaft haben.

Alle Schularten befinden sich in der näheren Umgebung. Vor Ort gibt es Ärzte, Apotheken und alle Geschäfte für den täglichen Bedarf.

Die Nahverkehrsverbindungen nach Koblenz und in das Rhein-Main-Gebiet sind sehr gut.

Wenn Sie Ihren Dienst als Berufung sehen und Ihnen die Seelsorge am Herzen liegt, melden Sie sich. Der Kirchenvorstand und Dekan Moos stehen Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Auskünfte erteilen:

Reinhold Lang, Tel.: 0 67 74/4 86; Dekan Mathias Moos, Tel.: 0 67 72/9 44 41 sowie der Propst für den Propsteibereich Süd-Nassau, Dr. Sigurd Rink, Tel.: 06 11/52 24 75.

Dekanat Mainz, Auferstehungsgemeinde, 0,5 Pfarrstelle für Gemeindeaufbau für drei Jahre, zum zweiten Mal

Die Gemeinde

Die Auferstehungsgemeinde in Mainz sucht ab sofort eine Pfarrerin/einen Pfarrer (0,5-Stelle für 3 Jahre) für geistliche Angebote im Erwachsenenbereich und für die Begleitung von Ehrenamtlichen.

Die Gemeinde zählt ca. 2000 Gemeindeglieder. Die Kirche mit Gemeindezentrum und Kindergarten liegt stadtnah auf dem Hartenberg in Nachbarschaft zu Hauptbahnhof, Universität, Stadion und zum Landesfunkhaus des SWR.

Prägend für Gemeindeleben und Gemeindeentwicklung ist das Feiern der Gottesdienste: immer mit Abendmahl, mit viel Musik unterschiedlicher Art und unter Mitwirkung vieler Beteiligter. Sonntäglich kommen etwa dreihundert Menschen aller Altersstufen zum Gottesdienst, darunter siebzig Kinder und Jugendliche. Seit 1997 arbeiten wir kontinuierlich in einem Gemeindeentwicklungsprozess. Daraus sind unsere vier Leitsätze entstanden:

Gott feiern: über den Sonntag hinaus.

Gästen Heimat geben: Menschen einladen, aufnehmen, ansteckend leben.

Mit Generationen leben: alternativ zu üblichen Erfahrungen der umgebenden Gesellschaft.

Gottes Gaben ausleben: Talente in sich entdecken und in die Gemeinde einbringen.

Die Leitsätze haben in fast allen Lebensbereichen der Gemeinde zu neuen Ansätzen und Aufbrüchen geführt, manchmal auch zu Bereinigungen.

Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gibt es bereits zahlreiche kontinuierliche Angebote und größere Projekte im Rahmen von Gemeindestrukturen, die wir in den letzten Jahren entwickelt haben. Für den Lebensbereich der Erwachsenen wünschen wir uns eine ähnliche Perspektive.

Die Herausforderung

Als Kirchenvorstand sehen wir im Lebensbereich der Erwachsenen die zentrale Herausforderung für die

nächsten sechs Jahre. Folgerichtig könnte ein 5. Leitsatz entstehen, der sich organisch mit den existierenden vier verbindet: „Glauben entwickeln“ oder „Glauben vertiefen“. Wir möchten – wie in der EKD-Schrift zu „Evangelisation und Gemeindeaufbau“ angeregt wird – die „treuen Kirchenfernen“ dafür werben, dass sie „frohe Jesusnahe“ werden. „Die Gefahr unserer Kirche liegt nicht in zu viel Nähe, die aufdringlich würde und dem Menschen die Freiheit raubte. Sie liegt in zu viel Distanz zu den Menschen.“ (EKD-Text 68, Hannover 2000, S. 25) Eine solche aufsuchende und begleitende Kirche ist nicht denkbar und lebensfähig ohne entsprechend beteiligte Menschen und geteilte Verantwortung. „Deshalb sind Evangelisation und Gemeindeaufbau untrennbar mit der Schulung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbunden. Gaben sind zu entdecken und Fähigkeiten auszubilden.“ (ebd. S. 26)

Ihre Chance

Wenn Sie diese Herausforderung reizvoll finden und annehmen möchten, warten in folgenden Bereichen Aufgaben auf Sie und auf die Gemeinde:

- bestehende Angebote (z.B. Konzepte der Glaubenskurse) aufnehmen und erweitern,
- neue Angebotsformen entwickeln und durchführen,
- qualifizierte Folgeangebote nach Abschluss der Kurse entwickeln,
- Beziehungen in der Mitarbeiterschaft aufbauen,
- neuen Mitarbeitenden helfen, ihre Gaben zu entdecken, zu entwickeln und einzubringen,
- die Mitarbeitenden geistlich und fachlich fördern, ausbilden und motivieren,
- Konzepte aufsuchender Einladung entwickeln,
- damit verbundene neue Gottesdienstformen aufnehmen und weiterentwickeln,
- in passendem Umfang am Gemeindeleben mitwirken.

Wir erwarten von Ihnen

- ein weites Herz für die verschiedenen Glaubensprägungen in der Gemeinde,
- ausgeprägte Teamfähigkeit,
- Interesse an längerfristig lebensfähigen Angeboten.

Zurzeit bauen wir einen „Leitungskreis“ auf, der mit Ihnen gemeinsam ans Werk gehen möchte. Ebenso finden Sie Unterstützung durch den Pfarrer und die beiden Gemeindepädagogen. In den Räumen der Gemeinde bieten wir ein Büro und die nötigen technischen Einrichtungen. Ihnen steht aus gewidmeten Spendengeldern ein Etat von 2.500 Euro im Jahr zur Verfügung.

Wir hoffen auf Ihr Interesse und ein persönliches Gespräch.

Die Stelle kann mit der 0,5-Pfarrstelle für Stadtkirchenarbeit im Dekanat Mainz, die ebenfalls in diesem Amts-

blatt ausgeschrieben ist, verbunden werden. Es werden jedoch getrennte Bewerbungsverfahren durchgeführt.

Nähere Auskünfte erteilen:

Der Vorsitzende des Kirchenvorstands, Dr. Heinz Stralla, Tel.: 06 11/75 22 24 (dienstl.) 0 61 31/32 00 40 (priv.); Pfarrer Stefan Claaß, Tel.: 0 61 31/32 09 72; Dekan Jens Böhm, Tel.: 0 61 31/9 60 04 19 oder Propst Dr. Klaus-Volker Schütz, Tel.: 0 61 31/3 10 27.

Dekanat Mainz, 0,5 Pfarrstelle für Stadtkirchenarbeit

Im Dekanat Mainz sind 1,5 Stellen für Stadtkirchenarbeit eingerichtet. Die ganze Stelle führt Projekte in der Innenstadt durch und trägt dazu bei, dass die Innenstadtkirchen ihr Profil weiterentwickeln. Der Inhaber der Pfarrstelle organisierte u.a. kirchengeschichtliche Veranstaltungen in der Altmünsterkirche, kulturelle Veranstaltungen und Ausstellungen in der Christuskirche und geistliche Angebote in der St. Johanniskirche. Die 0,5-Stelle, die jetzt zu besetzen ist, soll einen anderen Schwerpunkt setzen und eine Informations- und Kontaktstelle („Kirchenladen“) für das Evangelische Dekanat und seine Kirchengemeinden neu konzipieren und errichten.

Die **Informations- und Kontaktstelle** soll ein Ort sein, an dem Menschen erfahren, dass die Kirche gesprächsbereit ist. Dieser Ort soll unterschiedliche Eigenschaften haben und Aufgaben erfüllen:

- ein Ort der Information: für persönliche Fragen (Taufe, Trauung, Konfirmation, Beerdigung), für Informationen zu kirchlichen Strukturen und Angeboten
- ein Ort der Spiritualität: mit regelmäßigen Andachten, Meditationen und Gebet
- ein Ort, um in die Kirche wieder einzutreten
- ein Ort, der Kontakte pflegt und herstellt: zu Pfarrfrauen und Pfarrern, zu kirchlichen Mitarbeitenden, zu Kirchengemeinden und deren Angeboten, zum Diakonischen Werk, zum Dekanat und seinen Einrichtungen (Sozialstation, psychologische Beratungsstelle, Klinik- und Telefonseelsorge, u.a.)
- ein Ort der Aktionen: für Ausstellung und Autorenlesungen...
- ein Ort zum Verkauf: von Bibeln und Losungen, kirchlichen Zeitschriften oder Eintrittskarten für kirchliche Konzerte...

Auf den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin wartet Neuland. Die Stelle ist nicht geprägt, sondern wird gemeinsam mit dem DSV entwickelt. Einige Fragen sind zu klären: Wo ist der Standort für die Informations- und Kontaktstelle? Mindestens zwei Örtlichkeiten sind vorhanden: Neben dem Haus der Kirche, das am Rand der Innenstadt liegt und im nächsten Jahr grundlegend saniert wird, steht auch die Josephskapelle in der Innenstadt zur Verfügung, die in diesem Jahr als ökumenische Kapelle von den Kirchen und der Stadt Mainz renoviert wird. Welcher Name passt zur neuen

Informations- und Kontaktstelle? Wie wird sie in der Öffentlichkeit bekannt werden?

Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber erwarten wir:

- Teamfähigkeit: Freude, im Team zu arbeiten und die Fähigkeit, Ideen von anderen aufzugreifen und weiterzuführen. Der/Die Stelleninhaber/in arbeitet mit dem Kollegen in der Stadtkirchenarbeit zusammen, ist Mitglied im Team der Dekanatsseinrichtungen und soll zu allen Kirchengemeinden angemessen Kontakt halten. Eine wichtige Aufgabe wird es zudem sein, ein Team von Ehrenamtlichen auszubilden und zu begleiten, um regelmäßigen Öffnungszeiten der Informations- und Kontaktstelle zu gewährleisten.
- Organisationsfähigkeit und Eigeninitiative: Freude an konzeptioneller Arbeit. Der/Die Stelleninhaber/in wird eigene Akzente setzen können und müssen. Die Konzeption einer Informations- und Kontaktstelle nach außen und innen vertreten.
- Missionarische Kompetenz: eine persönliche, erkennbar geistliche Haltung. Der/Die Stelleninhaber/in soll kirchenferne Mitglieder der evangelischen Kirche in ihrem Glauben stärken, aber auch bewusst den Kontakt zu Menschen aufnehmen, die der Kirche distanziert gegenüberstehen und mit ihnen das Gespräch über den Glauben suchen.

Die Stelle kann mit der 0,5 Stelle Projektstelle der Auferstehungsgemeinde, die ebenfalls in diesem Amtsblatt ausgeschrieben ist, verbunden werden. Es werden jedoch getrennte Bewerbungsverfahren durchgeführt.

Auskünfte erteilen: Prof. Dr. Ulrich Gerbershagen (für den DSV), Tel.: 0 61 31/47 25 93; Dekan Jens Böhm, Tel.: 0 61 31/9 60 04 15; Propst Dr. Klaus-Volker Schütz, Tel.: 0 61 31/3 10 27.

Niederhöhnstadt, Ev. Andreaskirche, 0,5-Stelle, auf drei Jahre befristet. Erteilung eines Verwaltungsdienstauftrages. Zum zweiten Mal.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer als Ergänzung für unser Team. Es handelt sich bei der Pfarrstelle um eine der Propstei zugeordnete Projektstelle für Gemeindeaufbau mit dem Schwerpunkt „Coaching“, die in der Andreaskirche verortet wird.

Folgende Aufgaben gehören zum Stellenprofil:

- Auf- und Ausbau des Coachingsystems innerhalb unserer Gemeinde;
- Theologische Beratung und fachliche Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden;
- Teamentwicklung;
- Entwicklung von Fortbildungen im Bereich „Führung“;
- Berufung von Leiter/innen und Förderung von Führungskompetenzen;

- Förderung der Gabenentwicklung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen;
- Berufung, Schulung und Supervision von ehrenamtlichen Coaches.

Wir wünschen uns, dass der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin

- neben Leitungsqualitäten über begleitende Fähigkeiten verfügt;
- ein Menschen gewinnendes und motivierendes Wesen mitbringt;
- einen Blick für die (manchmal auch schlummernden) Fähigkeiten und Ressourcen von Menschen besitzt;
- Freude an der Teamarbeit, Begleitung, Förderung und Schulung von Mitarbeitern/innen hat (Teamleitung);
- Gemeindeaufbau als Chance für eine zukunftsfähige Kirche unterstützt;
- es als seine/ihre Aufgabe sieht, in den drei Jahren seiner/ihrer Tätigkeit stabile, tragfähige Strukturen aufzubauen, die auch ohne hauptamtliche Betreuung weiter bestehen können;
- gerne im Hintergrund, dort aber sehr selbstständig arbeitet und seine/ihre Arbeit bei großer Freiheit eigenständig plant und strukturiert.

Was erwartet Sie? Eine fröhliche, vielschichtige und profilierte Gemeindearbeit, die sich besonders durch ihre Go-Special-Gottesdienste zur Erreichung kirchendistanzierter Menschen einen Namen gemacht hat. Ebenso profiliert sind die Theologie und die Spiritualität der Andreaskirche; sie gilt als „fromm“, ist aber gleichzeitig von großer Offenheit und Weite gekennzeichnet. Ein Team von fünf pastoralen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen mit je eigenen Aufgabenschwerpunkten sowie je ein Mitarbeiter für Kinder-, Jugend- und Diakonie, Seniorenarbeit, bilden das hauptamtliche Personal im geistlichen Bereich. Die Offenheit für das theologische Profil und die Spiritualität unserer Gemeinde sind sicher vonnöten, wobei eigene Akzente sehr erwünscht sind.

Das neueste Projekt der Andreaskirche wird die Eröffnung eines Kirchenladens mit angeschlossenen Buchverkauf, Beratungsstelle und Begegnungsmöglichkeit sein, der überwiegend von Ehrenamtlichen getragen wird. Auch dort wird ein Teil der Stelle verortet sein, soweit sie den Teamaufbau und die Begleitung von Ehrenamtlichen betrifft. Die Stelle kann gegebenenfalls mit der halben Pfarrstelle für Gemeindeaufbau in Niedernhausen verbunden werden.

Haben Sie Interesse?

Für Rückfragen steht Ihnen telefonisch Frau Anke Wiedekind, Tel.: 0 61 71/98 25 36 oder per E-Mail: wiedekind@andreasgemeinde.de, zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie an die Kirchenverwaltung, Referat Personaleinsatz Pfarrerrinnen und Pfarrer, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Offenheim, 0,5 Pfarrstelle II, Dekanat Alzey, Modus C

Die evangelische Pfarrei Offenheim möchte zum nächstmöglichen Termin die zurzeit unbesetzte halbe Pfarrstelle besetzen.

Die Pfarrei besteht aus den eigenständigen Kirchengemeinden Offenheim (342 Gemeindeglieder), Erbes-Büdesheim (485 Gemeindeglieder) und Weinheim (961 Gemeindeglieder). Den Gemeinden Offenheim und Weinheim ist jeweils eine Kindertagesstätte mit 2 bzw. 4 Gruppen angegliedert. Gesucht wird eine Person, die in Zusammenarbeit mit dem Kollegen der ganzen Pfarrstelle die anstehenden Aufgaben in den Gemeinden wahrnimmt. Dazu gehören Tätigkeiten im pädagogischen Bereich, Predigtdienste zweimal im Monat an jeweils zwei Predigtstätten und eigene Schwerpunkte in Verbindung mit bereits gewachsenen Aktivitäten in unseren Gemeinden.

Die Ortsgemeinden Offenheim und Erbes-Büdesheim sowie Weinheim als Stadtteil von Alzey liegen landschaftlich reizvoll im rheinhessischen Hügelland westlich der Kreisstadt Alzey (ca. 6 km), umgeben von Weinbergen.

Gottesdienste finden wöchentlich in Weinheim und 14-täglich jeweils im Wechsel in Offenheim und Erbes-Büdesheim statt. Häufig werden die Gottesdienste durch zwei Posaunenchöre, den Kirchenchor oder den Jugendchor „Ichthys“ mitgestaltet. Regelmäßig finden in den Gemeinden Kindergottesdienste am Samstag- bzw. Sonntagvormittag statt. Für die Gemeindeglieder steht neben den Kirchen in jeder Gemeinde ein Gemeindehaus zur Verfügung, das zu vielfältigen Anlässen genutzt werden kann.

Ein besonderes Anliegen der drei Gemeinden ist es, Kirche in der Öffentlichkeit zu gestalten. In den vergangenen Jahren wurden dazu mehrere Veranstaltungen wie z.B. Bistro-Nachtcafé durchgeführt.

Was wünschen wir uns?

Eine Pfarrerin/Einen Pfarrer mit pädagogischen Fähigkeiten, die/der Interesse hat, im Rahmen einer zu erstellenden Pfarrdienstordnung gemeinsam mit dem Kollegen der Pfarrstelle I die vielfältigen Aufgaben in den Gemeinden mit Schwerpunkt in der Verkündigung und Seelsorge wahrzunehmen. Besonders Kindern und Jugendlichen die frohe Botschaft weiterzugeben, liegt uns am Herzen. Neue Ideen, Kirche attraktiver darzustellen, sind uns herzlich willkommen. Die Kirchenvorstände freuen sich mit dem/der neuen Pfarrstelleninhaber/in, bewährte, aber auch neue Wege des Gemeindeaufbaus und der Gemeindegliederarbeit zu gehen. Wir wollen für jung und alt einladende Gemeinden sein. Bei der Wohnungssuche sind die Kirchenvorstände gerne behilflich.

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:

Die Kirchenvorstände Adolf Porth, Tel.: 067 36/4 69, Karl-Heinrich Sailler, Tel.: 067 32/4 37 91 und Werner Ringesen, Tel.: 067 31/4 26 02; Pfarrvikar Eric Bohn, Tel.: 067 31/9 84 58; Frau Dekanin Susanne Schmuck-Schätzel, Tel.: 067 31/9 84 67 und der Propst für Rheinhessen, Pfr. Dr. Klaus-Volker Schütz, Tel.: 061 31/3 10 27.

Ulfa, 0,5 Pfarrstelle, Dekanat Schotten. Patronat des Freiherrn Schenck zu Schweinsberg. Zum zweiten Mal.

In den evangelischen Kirchengemeinden Ulfa (1.052 Gemeindeglieder) und Stornfels (161 Gemeindeglieder) ist eine 0,5 Pfarrstelle neu zu besetzen, da der bisherige Amtsinhaber zur Kirchenverwaltung wechselte.

Die Lage unserer Gemeinden:

Unsere Gemeinden liegen in landschaftlich reizvoller Lage zwischen Vogelsberg und Wetterau in unmittelbarer Nachbarschaft zum Kurort Bad Salzhausen. Die Entfernung zwischen unseren beiden ländlichen, aber keineswegs abgelegenen Gemeinden beträgt ca. 3 km. In der Nähe liegen die beiden Kleinstädte Nidda (7 km) und Schotten (9 km). Die Städte Gießen und Friedberg sind je 30 km entfernt und auch Frankfurt ist mit einer Entfernung von ca. 60 km schnell erreicht.

Ein städtischer Kindergarten und eine Betreuungsschule bis zur vierten Klasse befinden sich in Ulfa. Alle weiteren Schulformen (auch Berufsschulen) liegen ca. 7 km entfernt. Beide Gemeinden haben ein reges Vereinsleben mit Aktivitäten für alle Alters- und Interessengruppen sowie auch eine selbstständige evangelische Gemeinschaft. In Ulfa befinden sich weiterhin eine Allgemeinarztpraxis, ein Bäckerladen, eine Metzgerei und ein Bürgerhaus für größere Veranstaltungen.

Eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur achtet auf Traditionspflege, gute Nachbarschaft und ist offen für neue Ideen und Gesichter.

Unsere Kirchengemeinden:

Die Kirche in Ulfa wurde durch das älteste intakte Dreiergeläut Deutschlands weithin bekannt.

Unsere beiden denkmalgeschützten Kirchengebäude sind in gutem baulichen Zustand. Das schöne geräumige Pfarrhaus, mit dem vom Wohnbereich getrennten Gemeindebüro und dem nebenan liegenden separaten Gemeindehaus, befinden sich in Ulfa. Hof, Garagen und Garten mit großer Wiese und Baumbestand gehören dazu. (Die Außenanlagen werden zum Großteil von Nebenberuflichen gepflegt.)

Ein wichtiger Bestandteil unseres Gemeindelebens ist der Gottesdienst. Dieser soll liebevoll gestaltet (gern auch in neuer Form) Menschen zu lebendiger Beziehung zu Gottes Wort einladen.

Zu unseren Gemeindeaktivitäten gehören außerdem der Posaunenchor, der Frauenkreis, der Kindergottesdienst und der Eltern-Kind-Spielkreis (Krabbelgruppe), welche von Nebenberuflichen oder Ehrenamtlichen betreut werden.

Unser Gemeindebrief erscheint zweimonatlich und wird in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand und der Gemeindegliedersekretärin (4 Std./Wo.) erstellt.

Unsere Wünsche:

Wir wünschen uns von dem/der Pfarrer/in neben neuen Impulsen für eine zeitgemäße Jugendarbeit, lebensnahe

Kontakte zu allen Menschen der Gemeinden und besonders Engagement in der Seelsorge an alten und kranken Gemeindemitgliedern.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit im pastoralen Raum (6 Gemeinden mit 2,5 Stellen) wird Erleichterung und Unterstützung bringen.

Die Kirchenvorstände von Ulfa (11) und Stornfels (4) freuen sich auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und werden ihrerseits den/die Pfarrer/in nach Kräften unterstützen.

Auskunft erteilen:

Herr Müller, KV-Vorsitzender, Tel.: 0 60 43/69 00; Dekan Keller, Dekanat Schotten, Tel.: 0 60 44/37 88; Propst Eibach, Gießen, Tel.: 06 41/7 94 96 10.

Walldorf, Pfarrstelle I, Dekanat Groß-Gerau, Gemeindevwahl

Die Evangelische Kirchengemeinde Walldorf hat zwei Pfarrstellen und eine halbe Pfarrvikarstelle; die Pfarrstelle II ist besetzt mit einer Pfarrerin. Die Pfarrstelle I wird wegen Pensionierung des Stelleninhabers ab Juli 2006 vakant sein und soll so bald wie möglich wieder besetzt werden.

Wer sind wir?

Der Stadtteil Walldorf der Stadt Mörfelden-Walldorf hat 16.000 Einwohner, davon 5.000 Protestanten, ca. 3.200 Katholiken und rund 50% der Einwohner gehören keiner christlichen Religion an.

Ort und Evangelische Kirchengemeinde sind eine Gründung waldensischer Flüchtlinge aus Italien (1699). Die waldensische Tradition wirkt heute noch in der Gemeinde nach.

Das Gemeindeleben wird zunehmend durch Zuzug (z.B. Neubaugebiet) von Menschen aus anderen protestantischen Traditionen geprägt. Der Ballungsraum Rhein-Main und die unmittelbare Nachbarschaft des Großflug-hafens Frankfurt/Rhein-Main und die daraus resultierenden Belastungen beeinflussen das Leben und die Arbeit am Ort. Das Zusammenleben von Menschen aus über 100 Nationen mit unterschiedlichen Kulturen und Religionen ist in Walldorf spürbar, bietet Herausforderungen und Chancen des Dialogs und der Zusammenarbeit.

Die Kirchengemeinde hat zwei Kirchen und ein gut unterhaltenes Gemeindezentrum. Seit 75 Jahren gibt es in unserer Gemeinde einen Kindergarten. Mit der Nachbargemeinde Mörfelden unterhalten wir eine Diakoniestation, gemeinsam mit dem Dekanat die Christliche Flüchtlingshilfe und als Besonderheit die auf unserer Gemarkung stehende Hüttenkirche, die ehemals auf dem Gelände der Startbahn 18 West stand.

Neben ca. 20 Teilzeitbeschäftigten in Verwaltung, Kindergarten, Hausmeister- und Reinigungsdienst gibt es zwei Pfarrstellen, eine halbe Pfarrvikarstelle (zzt. vertretungsweise verwaltet durch eine Pfarrerin) und eine Stelle im gemeindepädagogischen Dienst (75%). Die Kirchenmusikerstelle ist zu 25% mit einem A-Kantor besetzt. Die überwiegende kirchenmusikalische Arbeit wird von einem A-Kirchenmusiker im Honorarvertrag geleistet.

Mehr als 100 ehrenamtliche Mitarbeiter/innen engagieren sich in den unterschiedlichen Bereichen der Gemeinde. Über 25 Kreise, Gruppen, Ausschüsse und Projektgruppen treffen sich regelmäßig in unseren Räumen: Frauenhilfe, Musikgruppen (vokal und instrumental), Kinder-, Jugend-, Familien- und Frauengruppen, Freunde der Waldenser, Förderkreis Hüttenkirche u.v.m.

Ausreichende Räumlichkeiten in gutem Zustand stehen zur Verfügung und werden vielfältig genutzt. Auf unserem schönen Kirchplatz finden regelmäßig Gemeindefeste statt.

Wen suchen wir?

Wir suchen einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der/die offen ist für die unterschiedlichen protestantischen Traditionen und das soziale Engagement der Gemeinde.

Wir wünschen uns eine/n engagierte/n, selbstbewusste/n Pfarrer/in, der/die durch lebendige Verkündigung das geistliche Leben unserer Gemeinde mitgestaltet und offen ist für die unterschiedlichen Bedürfnisse der Menschen.

Im Gottesdienst trifft sich die ganze Gemeinde; in lebendigen, spannenden Predigten sollte der Bezug zur Lebenswirklichkeit der Menschen in der Gemeinde hergestellt werden.

Unsere bewährte Form des Konfirmandenunterrichts als wöchentlichen Unterricht und in Projekten unter Einbezug von ehemaligen Konfirmand/innen sollte erhalten bleiben.

Der/Die neue Stelleninhaber/in sollte interessiert sein an der Arbeit der Gruppen in unserer Gemeinde und bereit sein, mitzuwirken und als Ansprechpartner/in (Frauenhilfe und Diakoniestation) zur Verfügung stehen. Ökumenische Kontakte sollen gepflegt und weiterentwickelt werden.

Die Strukturen der EKHN sollten bekannt sein; schön wäre es, wenn der/die Pfarrer/in auch über organisatorisches Geschick verfügen würde.

Wir erwarten von dem/der neuen Stelleninhaber/in vertrauensvolle und teamfähige Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand, den Kolleginnen, den weiteren hauptamtlichen Mitarbeiter/innen und den vielen Ehrenamtlichen.

Wir wünschen uns eine/n neue/n Pfarrer/in, der/die in christlicher Gemeinschaft gemeinsam mit dem Kirchenvorstand und den Kolleginnen das Gemeindeleben gestaltet, hierbei ist uns die Seelsorge ein besonderes Anliegen.

Weitere Auskünfte erteilen:

Die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Annette Seydel, Tel.: 0 61 05/40 37 47; Pfarrerin Britta Busch, Tel.: 0 61 05/ 94 62 76 und Dekan Tankred Bühler, Tel.: 0 61 52/5 78 17.

Worms, 0,5 Pfarrstelle für Stadtkirchenarbeit an der Dreifaltigkeits- sowie Magnuskirche, Dekanat Worms-Wonnegau

Die **Dreifaltigkeitskirche** ist die größte evangelische Kirche in Worms. Sie liegt im Zentrum der Stadt, direkt neben dem Rathaus, der Stadtbibliothek und dem Marktplatz und bildet das evangelische Pendant zum Dom.

Sie wurde 1725 eingeweiht, nach der Zerstörung im Krieg wieder aufgebaut und im Zeitraum von 1997 bis 2005 innen und außen noch einmal grundrenoviert. Die Dreifaltigkeitskirche ist Identifikationspunkt für viele Evangelische anderer Gemeinden, auch für „Kirchenferne“ und als zentrale Sehenswürdigkeit ganzjährig geöffnet. Mit ihren ca. 1.100 Sitzplätzen wird sie rege von Einheimischen und Touristen besucht.

Die Kirche wird, abgesehen von der örtlichen Gemeinde, genutzt

- als Ort zentraler Gottesdienste (z.B. Jazzgottesdienst)
- für kirchenmusikalische Veranstaltungen und Konzerte (A-Stelle)
- als Ort für Ausstellungen (z.B. Bibelausstellung)

Die Anfänge der **Magnuskirche** liegen in Karolingischer Zeit. Ab 1520 wurde in ihr evangelisch gepredigt. Deshalb gilt sie als älteste evangelische Kirche Südwestdeutschlands. Nach dem Bombenangriff am 21. Februar 1945 wurde die Magnuskirche 1952/53 wieder aufgebaut und innen und außen wurde die ursprüngliche romanische Baugestalt neu zur Geltung gebracht. Die gründliche Renovierung 1970/71 führte noch einmal zu Änderungen: Altar, Kanzel und Gestühl sind jetzt beweglich. Die Magnuskirche bietet mit ihrem kleinen intimen Charakter Raum für verschiedene Veranstaltungen: meditative Gottesdienste, kleine Konzerte bis 230 Plätze im Bereich eigener Kirchenmusik sowie externer Veranstalter. Touristisch ist sie aufgrund ihrer Geschichte von Interesse und im Sommerhalbjahr geöffnet. Regelmäßig finden hier Ausstellungen statt, vor allem aus dem Bereich bildende Kunst. Ständig ist hier eine Arbeit des zeitgenössischen Künstlers Antoni Tapies zu sehen. Im Advent ist der Turm Schauplatz des Turmblasens.

Die Friedrichsgemeinde, als dritte Innenstadtgemeinde, besitzt mit dem Roten Haus einen zentralen Veranstaltungsort für größere Veranstaltungen in der Stadt, die nicht in einem Kirchen-Raum stattfinden sollen. Er wird vornehmlich von der Evangelischen Erwachsenen-Bildung genutzt.

Die Pfarrstelle wird beim Dekanat Worms-Wonnegau geführt und in ihren konzeptionellen und inhaltlichen Arbeitsvollzügen von dem „Beirat der Stadtkirchenarbeit“ begleitet.

- Der/Die Stelleninhaber/in soll Veranstaltungsformen der Stadtkirchenarbeit wie Ausstellungen, Konzerte, Diskussionsforen in thematischen Bezug bringen zu anstehenden kirchlichen und gesellschaftlichen Fragestellungen und Ereignissen. Dazu sind Kontakte mit kirchlichen und städtischen Gremien und Einrichtungen erforderlich.
- Der/Die Stelleninhaber/in gewinnt und schult ehrenamtliche Mitwirkende für die „Offene Stadtkirchenarbeit“.
- Der/Die Stelleninhaber/in soll mitwirken bei der Organisation von geistlichen Kirchenführungen, zentralstädtischen Gottesdiensten und Andachten.
- Der/Die Stelleninhaber/in arbeitet eng mit den beteiligten Innenstadtgemeinden zusammen und kooperiert bei mehreren Projekten mit dem Öffentlichkeitsbeauftragten des Dekanates sowie den Profilstellen für Ökumene und Bildung.

Wir wünschen uns:

- Erfahrung im Gemeindedienst.
- Kompetenz, Themen der Gegenwart theologisch zu reflektieren und mit eigenen Veranstaltungsformen evangelisch und phantasievoll zu kommentieren.
- Die Fähigkeit, teambezogen, prozessorientiert, kritikoffen und verbindlich mit Kollegen/innen zusammenzuarbeiten.
- Sensibilität dafür, dass vieles, was an diesen Kirchen geschieht, von der Stadtöffentlichkeit als eine Äußerung der gesamten evangelischen Kirche wahrgenommen wird.
- Offenheit für Menschen aus aller Welt, in seelsorgerlicher Zuwendung und Humor für die vielen, auch außergewöhnlichen Anliegen.
- Integrative Fähigkeit und kommunikative Kompetenz im Hinblick auf haupt- und ehrenamtliche, kirchliche und nichtkirchliche Kooperationspartner/innen.
- Gute organisatorische Fähigkeiten.

Die Pfarrstelle soll baldmöglichst besetzt werden. Sie ist zeitlich auf fünf Jahre befristet mit der Möglichkeit einmaliger Verlängerung.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten an die Kirchenverwaltung der EKHN.

Auskunft erteilen: Präses Klaus Martin und Dekan Harald Storch, Tel.: 0 62 41/84 95-0; Propst Dr. Klaus-Volker Schütz, Tel.: 0 61 31/3 10 27.

Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität im Dekanat Mainz, 0,75 Pfarrstelle IV

Das Arbeitsfeld: Die Stelle soll zum 1. Juni besetzt werden. Die Mainzer Universitätskliniken sind ein Klinikum der Maximalversorgung. Patientinnen und Patienten aus ganz Deutschland und aus dem Ausland suchen hier medizinische Hilfe. Die Mainzer Universitätskliniken haben ca. 1.500 Betten und rund 50.000 Patientinnen und Patienten aller Religionen und Nationalitäten im Jahr, sowie ca. 4.000 Mitarbeitende. Außerdem dient sie sowohl der Ausbildung von Studierenden der Medizin als auch von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Fachbereiche wie Krankenpflege, Logopädie usw.

Die Stationen sind in der Regel in Kooperation zwischen Evangelischer und Katholischer Klinikseelsorge in Vorder- und Hintergrunddienst eingeteilt, so dass jeweils eine Konfession vor Ort arbeitet, die andere auf Nachfrage geholt wird.

Das Seelsorgeteam: Im Evangelischen Team gibt es neben dieser 0,75 Pfarrvikarstelle noch zwei weitere Pfarr- und zwei Mitarbeitendenstellen (1 Pfarrerin/1 Pfarrer, 1 Mitarbeiterin/ 1 Mitarbeiter) und eine Teilzeitsekretärin. Seit 1997 gibt es eine intensive Ausbildung zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Klinikseelsorge. Der/Die Stellenbewerber/in soll bereit sein, Mentor/in für Ehrenamtliche zu seinen/ihrnen Stationen zu sein. Langfristig soll eine Mitarbeit in diesem Projekt in der Kursleitung und Supervision entstehen.

Der Aufgabenbereich: Die 0,75-Pfarrvikarstelle umfasst sieben Hintergrundstationen mit den Stationen der Allgemein- und Abdominalchirurgie und der Unfallchirurgie und sieben Vordergrundstationen mit den Schwerpunkten Hämatologie und Transplantationschirurgie. Eine Palliativstation wird zurzeit aufgebaut und voraussichtlich in ca. zwei Jahren von dieser Stelle versorgt werden.

Auf den Stationen für Hämatologie finden sich Patientinnen und Patienten mit Erkrankungen des Blutes und des Lymphsystems, überwiegend Tumorerkrankungen und Leukämie. Die Therapien sind neben der Chemotherapie auch die Knochenmarktransplantation. Um in diesem Bereich seelsorglich arbeiten zu können, sind medizinische Kenntnisse erforderlich, die auch erworben werden können. Es gibt eine gute Kooperation mit der Psychologin und mit den ärztlichen und pflegerischen Mitarbeitenden.

In den Stationen für Transplantationschirurgie werden überwiegend Lebertransplantationen, auch Lebendspenden, durchgeführt. Es werden Patientinnen und Patienten begleitet, die auf ein Spendeorgan warten bzw. bereits ein Organ erhalten haben. Auch für diesen Bereich sind medizinische und psychologische Kenntnisse erforderlich. Es gibt eine gleichberechtigte Präsenz der Evangelischen und Katholischen Klinikseelsorge.

Von dem/der Stellenbewerber/in wird zusätzlich die Bereitschaft zur Mitarbeit im Ethikkomitee und im Arbeitskreis „Ethik und Recht“ und die damit intensive Beschäftigung mit ethischen Fragestellungen, die sich in einer Universitätsklinik ergeben, erwartet.

Im Wechsel mit den Kolleginnen und Kollegen werden folgende allgemeine Aufgaben wahrgenommen: Gottesdienste, Anatomiegottesdienste, Gottesdienste für die Studierenden der Anatomie, Bestattung nichtbestattungspflichtiger Kinder, Geschäftsführung, Begleitung der Mitarbeiterinnen der Patientenbücherei des Evangelischen Frauenbundes, und die 24-Stunden-Notrufbereitschaft (ca. 8–9 Wochen im Jahr, in Kooperation mit den Klinikseelsorgerinnen in den anderen Mainzer Krankenhäusern).

Voraussetzung/Erwartungen:

Der Bewerber/Die Bewerberin sollte die Bereitschaft zeigen, sich seelsorglich auf die Begegnung mit Menschen anderer Religionen und Konfessionen einzulassen und dabei das eigene evangelische Profil zu bewahren. Ebenso sollte die Bereitschaft da sein, sich in den speziellen Aufgabenbereichen – falls nicht vorhanden – medizinische und psychologische Kenntnisse anzueignen.

Der Bewerber/Die Bewerberin sollte zwei 6-Wochen-Kurse KSA (Klinische Seelsorgeausbildung) bzw. einen Kurs in einer entsprechenden anderen Seelsorgeausbildung absolviert haben.

Auskünfte erteilen:

Pfrin Insa Wilms, geschäftsführende Pfarrerin im Seelsorgeteam, Tel.: 061 31/17 72 19 oder 061 31/5 15 22; Pfr Gerhard Knohl, Studienleiter am Zentrum Seelsorge und Beratung, Tel.: 060 31/16 29 58; Dekan Jens Böhm, Tel.: 061 31/9 60 04 15; Propst Dr. Klaus-Volker Schütz, Tel.: 061 31/3 10 27.

Notfallseelsorge im Ev. Dekanat Alzey, 0,33 Pfarrstelle. Besetzung durch die Kirchenleitung.

Das Evangelische Dekanat Alzey liegt mitten in Rheinhessen. Es umfasst 33 Dörfer im Landkreis AlzeyWorms. Die Kreisstadt Alzey bietet vielfältige Möglichkeiten in der schulischen und medizinischen Versorgung.

Das Evangelische Dekanat Alzey ist im Bereich der Notfallseelsorge seit einigen Jahren verbunden mit dem Evangelischen Dekanat Wöllstein und dem kath. Dekanat Alzey-Gau-Bickelheim. Bisher wurden die Dienste der Notfallseelsorge ehrenamtlich von einem Seelsorgeteam organisiert.

Im vergangenen Jahr waren die Seelsorgerinnen und Seelsorger in ca. 40 Einsätzen unterwegs.

Wir suchen nun für die 0,33-Pfarrstelle eine/einen engagierte/n Pfarrer/in, die/der das ehrenamtliche Team unterstützt. Aufgaben werden sein:

- Organisatorische Aufgaben zur Unterstützung des Leitungs- und Organisations-Teams
- Übernahme von Diensten in der Rufbereitschaft
- Begleitung der Einsatzkräfte der Notfallseelsorge nach Einsätzen und als ganzes Team u.a. auch mit geeigneten religiösen/spirituellen Angeboten

- Kommunikation mit den Hilfsdiensten vor Ort, Kontaktpflege, Präsentation der Notfallseelsorge-Arbeit
- Unterstützung der innerkirchlichen Kommunikation (Vorstellen der Arbeit der Notfallseelsorge in kirchlichen Gremien, Interessenvertretung der Notfallseelsorge)
- Teilnahme am Fach-Konvent Notfallseelsorge der EKHN (ca. 2x pro Jahr)
- Bereitschaft zur Teilnahme und Mitwirkung an überregionalen Aktivitäten der EKHN-Notfallseelsorge

Wir erwarten von einer Bewerberin/einem Bewerber:

- Ausbildung: einen Grundkurs in Notfallseelsorge (kann evtl. nachgeholt werden)
- Bereitschaft, im Team zu arbeiten
- Pfarrer/in der EKHN

Die Stelle kann bei Interesse und Qualifikation auch mit der 0,5-Klinikseelsorgestelle in der Rheinhessenfachklinik verbunden werden (Ausschreibung im Amtsblatt).

Nachfragen bitte beim Evangelischen Dekanat Alzey, Obermarkt 13, 55232 Alzey, Tel.: 0 67 31/99 84 69 oder beim Beauftragten für Notfallseelsorge, Pfr. Andreas Mann, Wiesbaden, Tel.: 06 11/42 26 73.

Klinikseelsorge an der Rheinhessenfachklinik in Alzey, 0,5 Pfarrstelle I

Das evangelische Dekanat Alzey sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die 0,5-Klinikseelsorge-Stelle in Alzey.

Die Rheinhessenfachklinik, Zentrum für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, umfasst 660 Betten. Sie ist größter Arbeitgeber im Landkreis Alzey-Worms mit 900 Mitarbeitenden.

Am Rande der Kreisstadt Alzey erstreckt sich das überaus schöne Klinikgelände mit seinen Jugendstilgebäuden. Inmitten der 20 ha Parks befindet sich die Kapelle (180 Sitzplätze), die simultan genutzt wird. Ein evangelischer (1,0-Stelle) und ein katholischer Kollege (0,75-Stelle) bilden das Seelsorgeteam. Eine Pfarrdienstordnung regelt die Zusammenarbeit.

Alzey hat fast 20.000 Einwohner und bietet eine gute Wohnqualität mit seinen vielfältigen Schulen und Einkaufsmöglichkeiten. Es ist Mittelpunkt für die umliegenden rheinhessischen Dörfer.

Das Arbeitsfeld umfasst folgende Bereiche:

- Gerontopsychiatrie (108 Betten)
- Akutpsychiatrie, Schwerpunkt Sucht (30 Betten)
- mittelfristige Psychiatrie, Schwerpunkt Sucht (23 Betten)
- Seelsorge auch für die Mitarbeitenden der Klinik (Vertreter/in von Kirche vor Ort sein)

Erwartet werden:

- psychische Belastbarkeit
- kreative und musische Fähigkeiten
- Teamfähigkeit
- Integration der Arbeit in die Zusammenhänge des Dekanates

Wir suchen einen Kollegen/eine Kollegin mit dem "Herz bei den Menschen".

Die Bewerberin/Der Bewerber sollte zwei 6-Wochen-Kurse KSA (Klinische Seelsorgeausbildung) bzw. einen Kurs in einer entsprechenden anderen Seelsorgeausbildung nachweisen können. Ein Kurs kann auch nachgeholt werden. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Auskünfte erteilen: Pfr. Gerald Schwalbach, Tel.: 0 67 31/ 99 65 40; Pfr. Gerhard Knohl, Studienleiter am Zentrum Seelsorge und Beratung, Tel.: 0 60 31/16 29 58; Dekanin Susanne Schmuck-Schätzel, Tel.: 0 67 31/99 84 67; Propst Dr. Klaus-Volker Schütz, Tel.: 0 61 31/3 10 27.

Im Zentrum Bildung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit Sitz in Darmstadt ist die Pfarrstelle

**der Leiterin/des Leiters
des Zentrums Bildung**

baldmöglichst neu zu besetzen.

Das Zentrum Bildung ist das gesamtkirchliche Unterstützungszentrum für das Handlungsfeld Bildung, Erziehung, Arbeit mit Zielgruppen. Die Aufgaben des Zentrums bestimmen sich nach der Verwaltungsverordnung über die Arbeitszentren und Kammern der Handlungsfelder vom 24.05.2004. Schwerpunkt ist die Beratung und Unterstützung der Gemeinden, Dekanate und kirchlichen Einrichtungen im Bereich der außerschulischen Bildung.

Die Arbeitsfelder des Zentrums sind in drei Fachbereichen organisiert: Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendarbeit und Erwachsenenbildung/Familienbildung.

Die Leiterin/Der Leiter

- entwickelt und vertritt die evangelische Bildungsarbeit im außerschulischen Bereich
- verantwortet und kontrolliert die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums entsprechend der Verwaltungsverordnung über die Arbeitszentren und Kammern der Handlungsfelder
- sorgt im Rahmen des Zielvereinbarungsprozesses mit der Kirchenleitung für die Erarbeitung von Zielformulierungen, die Erfüllung der geschlossenen Vereinbarungen sowie die Vorlage jährlicher Berichte
- arbeitet in allen Grundfragen des Handlungsfeldes und der Zentrumsentwicklung sowie der Vorbereitung der Zielvereinbarungen eng mit der

Kirchenverwaltung und hier insbesondere mit dem Koordinationsreferat Kirchengemeinden und Dekanate zusammen

- vertritt das Zentrum gemäß der kirchlichen Ordnungen nach innen und außen
- nimmt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums wahr.

In der Weiterentwicklung des Zentrums Bildung sind von der Leitung folgende besondere Aufgaben wahrzunehmen:

- Fortführung und Abschluss der Reorganisation des Zentrums durch Bildung und Leitung eines internen Geschäftsbereichs
- Erstellung eines Organisationsplans gemäß Verwaltungsverordnung über die Arbeitszentren und Kammern der Handlungsfelder
- Weiterentwicklung der Struktur der Zusammenarbeit mit den Fach- und Profilstellen der Dekanate durch die Etablierung einer fachbereichsübergreifenden Fachberatung
- Einführung eines Qualitätsentwicklungssystems für das Zentrum
- Zusammenführung der verschiedenen Bildungsziele im Handlungsfeld zu einer Konzeption des Zentrums im Rahmen eines "lebensbegleitenden Lernens"
- Vernetzung der Arbeit der Fachbereiche zur gemeinsamen Förderung der Entwicklung von Theorie und Praxis im und für das Handlungsfeld.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe verfügen Sie über:

- abgeschlossene Hochschulausbildung in Evangelischer Theologie und Anstellungsfähigkeit für den Pfarrdienst in der EKHN
- Fähigkeit zum theologischen Diskurs in der Bildungsarbeit
- Erfahrungen im Pfarrdienst
- Leitungserfahrung
- mehrjährige Berufserfahrung in pädagogisch-kirchlichen Arbeitsfeldern
- Kenntnis kirchlicher und außerkirchlicher Bildungskonzepte
- Methodenkompetenz für Evaluation, Berichtswesen und Projektmanagement
- Erfahrungen in der Gestaltung von Veränderungsprozessen
- Kenntnisse in der Planung und Bewirtschaftung von Budgets
- Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Personalführung und -entwicklung
- Interdisziplinäres Denken und Handeln.

Die Berufung erfolgt für 6 Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich. Die Besoldung erfolgt nach Pfarrergehalt mit Zulage nach A15.

Weitere Auskünfte erteilt: Oberkirchenrat Reinhard Bertram, Tel.: 0 61 51/4 05-3 05.

Bewerbungen erbitten wir auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personal-Einsatz, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Das Evangelische Dekanat Nidda sucht zum 15. Juni 2006 eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) (100%-Stelle)

Der Einsatz erfolgt sowohl in der Kirchengemeinde Nidda als auch auf Dekanatssebene. Der Aufgabenschwerpunkt liegt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Arbeit mit Kindern umfasst zum einen Jungschararbeit in verschiedenen Ortsteilen und die Begleitung der Kindergottesdienstarbeit. Die Konfirmandenarbeit ist projektbezogen. Die Arbeit mit Jugendlichen geschieht in Freizeiten und Gruppen in Gemeinde und Dekanat sowie in der schulbezogenen Jugendarbeit.

Die Kirchengemeinde Nidda hat zwei Pfarrstellen mit einem gemeinsamen Kirchenvorstand und hat insgesamt ca. 4.000 Gemeindeglieder. Für die Gemeindegliederarbeit steht ein 1978 erbautes Gemeindehaus mit großem Saal und drei Gruppenräumen zur Verfügung.

Das Dekanat Nidda hat insgesamt ca. 20.000 Gemeindeglieder. Für die Gemeindegliederarbeit steht hier das „Haus der Kirche und Diakonie“ mit Gruppenräumen in unterschiedlicher Größe zur Verfügung.

Nidda ist eine liebenswerte Kleinstadt und mit ihren 19 Stadtteilen ein Mittelzentrum zwischen Wetterau und Vogelsberg. Eine verkehrsmäßige Anbindung besteht durch Bahn- und Buslinien sowie einen Autobahnanschluss, der in 15 Minuten zu erreichen ist. Die Stadt bietet vielfältige sportliche und kulturelle Angebote, soziale und ärztliche Einrichtungen, Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschule sowie Gymnasium, Berufsschule mit Berufsfachschule und Fachoberschule.

Vergütung nach KDAVO, E 08

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Ev. Dekanat Nidda, Bahnhofstraße 26, 63667 Nidda.

Auskünfte erteilen gerne: Dekan Manfred Patzelt, der Vorsitzende der Dekanatsynode Gerhard Wolf, Tel.: 0 60 43/80 26-0 oder der stellv. Dekan und Jugendpfarrer Norbert Heide, Tel.: 0 60 41/53 54.

**Postvertriebsstück
D 1205 BX**

Gebühr bezahlt

**Kirchenverwaltung der EKHN
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt**
